

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Ernst-Wolfgang Böckenförde
Die Bedeutung
der Unterscheidung
von Staat und Gesellschaft
im demokratischen
Sozialstaat der Gegenwart

Gerd-Klaus Kaltenbrunner
Der schwierige
Konservatismus

B 49/71
4. Dezember 1971

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Dr. jur., Dr. phil., o. Professor an der Universität Bielefeld, geboren am 19. September 1930 in Kassel.

Veröffentlichungen u. a.: Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus, Berlin 1958 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1); Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 1); Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung. Eine Untersuchung zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1964 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 18); Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, München 1967; zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken etc., u. a.: Lorenz v. Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat, in: Festschrift für Otto Brunner, Göttingen 1963, S. 248—277; Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: Festschrift für Adolf Arndt zum 65. Geburtstag, Frankfurt/M. 1969, S. 53—76.

Gerd-Klaus Kaltenbrunner, geboren 1939 in Wien, studierte dort Rechts- und Staatswissenschaften. Seit 1962 als Verlagslektor tätig.

Veröffentlichungen: Franz von Baader: Sätze aus der erotischen Philosophie und andere Schriften, Frankfurt a. Main 1966 (als Herausgeber); August M. Knoll: Zins und Gnade. Studien zur Soziologie der christlichen Existenz, Neuwied — Berlin 1967 (als Herausgeber); Studien über Eugen Dühring, Houston Stewart Chamberlain, Arthur Moeller van den Bruck und Ludwig Klages, in: Propheten des Nationalismus, (Hrsg. Karl Schwedhelm), München 1969; Hugo Ball: Zur Kritik der deutschen Intelligenz, München 1970 (als Herausgeber); Hegel und die Folgen, Freiburg i. Br. 1970 (als Herausgeber); Das Lustprinzip Revolution. Michail Bakunin und der Anarchismus, in: Wort und Wahrheit, Jg. 25 (1970), H. 3, S. 248 bis 265; Rekonstruktion des Konservatismus, Freiburg i. Br. 1972 (in Vorbereitung, als Herausgeber).



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, 53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Redaktion: Dr. Enno Bartels.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 2 Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23, Tel. 34 12 51, nimmt entgegen:

Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;

Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preise von DM 9,— vierteljährlich (einschließlich DM 0,47 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;

Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 5,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart

Es gilt heute als herrschende, wenn nicht gar allgemeine Meinung, daß die Trennung von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ im Zeichen der modernen Demokratie und der Entwicklung zum Sozialstaat praktisch überholt sei und theoretisch ihre Rechtfertigung verloren habe¹⁾. An die Stelle der dem 19. Jahrhundert zugehörigen Trennung sei eine notwendige Verbindung und Vermischung von Staat und Gesellschaft getreten: Es gebe, empirisch gesehen, keine sogenannte staatsfreie, das heißt sich selbst regulierende Gesellschaft mehr, vielmehr sei die gezielte staatliche Intervention in gesellschaftliche Abläufe und deren Regulierung von bestimmten politisch-sozialen Zielsetzungen her eine gewohnte und notwendige Erscheinung, und umgekehrt könne, theoretisch-normativ gesehen, im Zeichen des demokratischen Prinzips der Staat nicht mehr als von der Gesellschaft losgelöst und ihr gegenüber eigenständig, sondern nur als deren Funktion und eine Form der „Selbstorganisation der Gesellschaft“ angesehen werden²⁾. Mit dieser letzteren Kritik verbindet sich nicht selten ein ausgesprochen oder unausgesprochenen Ideologieverdacht gegenüber jenen, die heute noch an der Trennung von Staat und Gesellschaft als einem verfassungstheoretischen und verfassungsorganisatorischen Prinzip festhalten: dies sei der Versuch einer Restauration einer gesellschaftstranszendenten staatlichen Autorität, die demokratisch illegitim sei³⁾.

Angesichts dieser Lage soll im folgenden versucht werden, zur Frage der Berechtigung und möglichen Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft in unserer gegenwärtigen

gen Verfassungsordnung einige prinzipielle Überlegungen beizutragen. Zu diesem Zweck wird zunächst nach den historischen Grundlagen und Voraussetzungen der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft gefragt, das heißt, aus welchen historisch-politischen Gegebenheiten heraus diese Unterscheidung entstanden ist und in welcher Weise sie sich entwickelt hat (I.); sodann ist zu erörtern, was die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als verfassungsorganisatorisches Prinzip inhaltlich be-

Gerd-Klaus Kaltenbrunner

Der schwierige Konservatismus . . . S. 19

sagt und besagen kann und welcher Ausgestaltung sie fähig ist (II.); auf dieser Grundlage läßt sich dann ermitteln, ob und inwieweit die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft unter den Voraussetzungen einer demokratischen Staatsstruktur (III.) und angesichts des modernen Sozialstaats (IV.) Bestand haben und welche Bedeutung ihr dabei zukommen kann. Schließlich ist nach den Auswirkungen der zunehmenden Identifikation von Staat und Wirtschaft auf das Verhältnis von Staat und Gesellschaft zu fragen (V.).

¹⁾ Die Auffassung hat sich nicht nur bei Politikwissenschaftlern, sondern auch bei Juristen zur *communis opinio* verdichtet. Vgl. aus jüngster Zeit statt anderer: Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1970⁴, S. 8 ff.; Krockow, Staatsideologie oder demokratisches Bewußtsein, in: PVS 6. Jg., 1965, S. 118 ff.; Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im GG, in: Festschrift für Bergsträsser, 1954, S. 279—300.

²⁾ So Hesse, a. a. O., (Nr. 1), S. 8.

³⁾ Vgl. etwa O. H. v. d. Gablentz, Staat und Gesellschaft, in: PVS 2. Jg., 1961, S. 2 ff.; v. Krockow, a. a. O., (Nr. 1), S. 120.

Dieser Beitrag wird 1972 in erweiterter Fassung in der Festschrift für Wolfgang Hefemehl „Rechtsfragen der Gegenwart“ im Verlag Kohlhammer veröffentlicht.

I. Die historischen Grundlagen der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft

Die Unterscheidung von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ ist keine allgemeine, für beliebige geschichtliche Epochen gültige Gegebenheit, sondern eine verfassungsgeschichtlich entstandene und bedingte ⁴⁾. Sie ist einerseits nicht das Erzeugnis bloßer Theorie, also ein abstraktes gedankliches Modell ohne Beziehung zur geschichtlichen Wirklichkeit, andererseits kann von einer Unterscheidung oder irgendwie gearteten Trennung von Staat und Gesellschaft nur unter bestimmten, angebbaren Bedingungen der politisch-sozialen Ordnung, und solange diese Bedingungen fortbestehen, gesprochen werden. Das führt zu der Frage, welches die historischen Bedingungen sind, die zur Herausbildung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft in der politisch-sozialen Wirklichkeit geführt haben.

1. Die politische Ordnung des Mittelalters und auch noch die Landesherrschaft der frühen Neuzeit sind dadurch gekennzeichnet, daß in ihr vielfach zerstreute und je begrenzte eigenständige politische Herrschaftsbefugnisse bestehen, ohne daß sich darüber eine umfassende, letztentscheidende politische Herrschaftsgewalt erhebt ⁵⁾. Die Unterscheidung, das Auseinandertreten von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘

wird dadurch vorbereitet, daß diese vielfach zerstreuten politischen Herrschaftsbefugnisse zunehmend bei einer Person bzw. Instanz konzentriert und dort planmäßig zu einer einheitlichen und umfassenden politischen Herrschaftsgewalt organisiert und ausgebaut werden; Gerichts- und Jurisdiktionsbefugnisse, insbesondere das sich ausweitende Gesetzgebungsrecht, die Ausübung von Hoheitsrechten, der Befehl über Polizei und Heer u. a. m. werden dem Anspruch und stufenweise der Realität nach (allein) Sache des Landesherrn bzw. Monarchen und der von ihm Beauftragten, sie können von anderen Personen nur in seinem Namen, als von ihm delegierte (und damit begrenzt- und rücknehmbare) Befugnisse ausgeübt werden ⁶⁾. Auf diese Weise entsteht aus der herrschaftlich-politisch durchformten und geschichteten Gesellschaft (*societas civilis cum imperio*) des Mittelalters und der frühen Neuzeit auf der einen Seite die einheitliche und umfassende, gegenüber ihren individuellen Trägern organisatorisch verselbständigte Staatsgewalt, auf der anderen Seite die einheitliche neue Gesellschaft (*societas civilis sine imperio*) der dieser Staatsgewalt Unterworfenen ⁷⁾. Die Französische Revolution vollendet hier nur, was die absoluten Monarchen erstrebten, und wechselte dabei den Träger der einheitlichen Staatsgewalt aus ⁸⁾.

⁴⁾ Die älteren Lehrbücher der Rechts- und Verfassungsgeschichte haben wie den Staatsbegriff auch die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als eine allgemeine, über die verschiedenen geschichtlichen Epochen hinweg gültige und verwendbare vorausgesetzt; vgl. etwa H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2, 1906 ²⁾; Schröder — v. Künßberg, *Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte*, 1932 ⁷⁾; Schwerin-Thieme, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, 1949; aber auch noch H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, 1952, 1962 ²⁾. Die prinzipielle Kritik dazu ist von Otto Brunner, *Land und Herrschaft*, zuerst 1939, 3. Aufl. 1943, S. 124 ff., vorgebracht worden; vgl. ferner E.-W. Böckenförde, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert*, Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, 1961. — Ebenso werden in der marxistischen Theorie die Begriffe und die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, ursprünglich aus der Analyse der eigenen geschichtlichen Gegenwart entwickelt, zu einem allgemeinen sozialwissenschaftlichen Kategoriensystem verabsolutiert, das für alle sozialgeschichtlichen Formationen zwischen Urkommunismus und klassenloser Gesellschaft Gültigkeit hat.

⁵⁾ Siehe dazu jetzt die die versprengten neueren Forschungsergebnisse systematisch zusammenfassende Darstellung bei Helmut Quaritsch, *Staat und Souveränität*, Bd. 1, S. 178—201 und 155—177; früher schon Otto Brunner, a. a. O., (Nr. 4), S. 160 ff.

⁶⁾ Vgl. das Auftreten des einheitlichen Begriffs der ‚Landeshoheit‘ (*ius territoriale*), der seiner Tendenz nach umfassenden Charakter hatte im Westfälischen Frieden, IPO Art. V, 30 und Art. VIII, § 1, die Begründung und Ausformung der *suprema potestas* des Herrschers in der Staatstheorie des 16.—18. Jh. — Dazu immer noch O. v. Gierke, *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien*, 1929 ⁴⁾, S. 143 ff., und die abschließende Kodifikation dieser Entwicklung im preußischen ALR von 1794, §§ 1—4 II 13. Ein zusammenfassender Überblick über die Entwicklung bei G. Oestreich in: Gebhardt-Grundmann, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 1970 ⁹⁾, §§ 91, 100—104, 108.

⁷⁾ Otto Brunner, *Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft*, in: ders., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 1968 ²⁾, S. 187 ff.; E. Angermann, *Das Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft im Denken des 18. Jahrhunderts*, in: ZPol 1963, S. 89 ff.; neuestens M. Riedel, *Zur Theorie und Geschichte des Begriffs ‚Bürgerliche Gesellschaft‘ zwischen Aristoteles und Hegel*, 1970.

⁸⁾ Die Kontinuität zwischen absoluter Monarchie und Revolution unter diesem Aspekt ist schon von Tocqueville, *L'ancien régime et la Révolution* (Ausg. J. P. Mayer, Paris 1950), Teil I, 2, II, 5 u. 9, herausgestellt worden.

Der junge Karl Marx⁹⁾ hat diesen Vorgang sehr klar gesehen und beschrieben. „Die alte bürgerliche Gesellschaft“, heißt es bei ihm, „hatte unmittelbar einen politischen Charakter, das heißt, die Elemente des bürgerlichen Lebens, wie z. B. der Besitz oder die Familie oder die Art und Weise der Arbeit, waren in der Form der Grundherrlichkeit, des Standes und der Korporation zu Elementen des Staatslebens erhoben ... Die politische Revolution ..., welche den politischen Staat als allgemeine Angelegenheit, das heißt als wirklichen Staat konstituierte, zerschlug notwendig alle Stände, Korporationen, Innungen, Privilegien, die ebenso viele Ausdrücke der Trennung des Volkes von seinem Gemeinwesen waren ... Sie zerschlug die bürgerliche Gesellschaft in ihre einfachen Bestandteile, einerseits in die Individuen, andererseits in die materiellen und geistigen Elemente, welche den Lebensinhalt, die bürgerliche Situation dieser Individuen bilden. Sie entfesselte den politischen Geist, der gleichsam in die verschiedenen Sackgassen der feudalen Gesellschaft zerteilt, zerlegt, zerlaufen war ...“

2. Mit der Konzentrierung und dem organisatorischen Ausbau der bis dahin zerstreuten politischen Herrschafts- und Entscheidungsgewalt ergibt sich zugleich der bei Marx ange deutete Umbau der alten ‚Gesellschaft‘. Denn diese Konzentrierung bedeutet, daß die zahlreichen Zwischengewalten und Statusordnungen der alten Gesellschaft Stück um Stück abgebaut und eingeebnet, ihres herrschaftlich-politischen Charakters entkleidet werden. Die einzelnen werden zunehmend aus der herrschaftlich-politischen Einbindung in die konkreten Herrschafts- und Lebensordnungen der alten Gesellschaft (Grund-, Stadt-, Kirchen-[Kloster-]Herrschaft) freigesetzt; es bleibt — und tritt dadurch besonders hervor — die Herrschaftsbeziehung Monarch (Landesherr) — Untertan, die eine unmittelbare wird und sich, im Zuge der gedanklichen Verselbständigung der ‚staatlichen‘ Herrschaftsbefugnis gegenüber der Person des Monarchen, zur Beziehung Staat—Untertan umformt. Das Prinzip, das zur Verwirklichung drängt, ist folgendes: Nicht mehr bestimmte einzelne sollen über andere einzelne Herrschaftsgewalt ausüben, nicht ein Stand (Adel) über einen anderen (Bauern), sondern nur der Träger der umfassenden staatlichen Gewalt einheitlich gegenüber allen; im übrigen ist der einzelne ‚frei‘, das heißt frei

von anderer als staatlicher Herrschaftsgewalt. Das entspricht der Sozialtheorie und Staatsbe gründung des Vernunftrechts, die die ursprüngliche Freiheit und Gleichheit des Individuums als Prämisse setzt und über den Individuen nur eine, und zwar einheitliche Entscheidung- und Ordnungsgewalt begründet, der alle in gleicher Weise unterworfen sind¹⁰⁾.

Diese Umbildung der Gesellschaft macht aus den Ständen, die bis dahin herrschaftlich-politische Bildungen und gegeneinander abgeschlossene Rechtsklassen waren, soziale Schichten. Soweit sie noch einzelne Herrschaftsrechte behaupten, wie z. B. der grundbesitzende Adel in Preußen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bis 1848 und die gutsherrliche Polizei bis 1878, sind sie ‚privilegierte‘ Untertanen, mit Vorzugsrechten gegenüber den anderen. Der Maßstab, von dem aus ihre Stellung nunmehr als Privileg erscheint, ist der der rechtlichen Gleichheit, und zwar sowohl in der Unterordnung aller einzelnen unter die eine Staatsgewalt als auch in der Unabhängigkeit der einzelnen im Verhältnis zueinander: die „Subjekt“-stellung im doppelten Sinn.

Auf diese Weise entsteht die neue, dem Staat als der Organisation der einheitlichen politischen Herrschafts- und Entscheidungsgewalt gegenüberstehende Gesellschaft der ‚freien‘ und rechtlich gleichen einzelnen und ihrer Gruppierungen.

3. Der organisatorische Ausbau der einheitlichen Staatsgewalt bringt nicht nur eine Konzentrierung und Erweiterung der politischen Herrschaftsrechte zu einer umfassenden politischen Entscheidungsgewalt und die Verselbständigung und ‚Objektivierung‘ dieser Entscheidungsgewalt gegenüber der Person und dem Belieben des Monarchen¹¹⁾, er bringt auch eine Bindung und Begrenzung dieser Ent-

¹⁰⁾ Vgl. dazu F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1967², S. 267 ff.; H. Conrad, *Individuum und Gemeinschaft in der Privatrechtsordnung des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts*, 1956, insbes. S. 16 f., 22 ff.; Carl G. Suarez, *Vorträge über Staat und Recht*, 1960, S. 464—68.

¹¹⁾ Das Vehikel dieser Objektivierung und Verselbständigung, die, wie H. Heller, *Staatslehre*, S. 132, richtig feststellt, zum Ausschluß von Eigentum an Herrschafts- und Verwaltungsmitteln und der Privatnützigkeit von Hoheitsrechten führt, war der Amtsgedanke. Er trug auch die Verselbständigung der Herrschaftsbefugnisse zur ‚persona moralis‘ und, in einer weiteren Phase, die Ausbildung einer gegenüber dem Herrscher selbständigen Staatsperson; vgl. dazu jetzt auch H. Quaritsch, a. a. O., (Nr. 5), S. 471 ff., insbes. 479 f.

⁹⁾ Frühschriften, hrsg. v. Landshut, 1953, S. 196 ff.; dort auch die folgenden Zitate.

scheidungsgewalt. Das ist die andere, nicht selten übersehene Seite der Entwicklung. Diese Bindung und Begrenzung erfolgt durch die Aufstellung und Verbindlichmachung grundlegender Staatszwecke; diese Staatszwecke begleiten die Errichtung und den Ausbau der Staatsgewalt von Anfang an¹²⁾. Sie sind es, die das „Um-willen“ des Staates ausmachen, die die Unterwerfung der einzelnen unter die sich konzentrierende staatliche Macht und Entscheidungsgewalt sinnvoll begründen und den Staat als Institution der Allgemeinheit von einer zufälligen Machtzusammenballung unterscheiden. Es ist die Funktion dieser Staatszwecke, die Ziele und die Reichweite der organisierten staatlichen Entscheidungsgewalt gegenüber den einzelnen und der freigesetzten Gesellschaft zu bestimmen und zu begrenzen. Der einzelne und die Gesellschaft sollen dem Zugriff des Staates, seiner Organisation und Aktualisierung individueller Verhaltensleistungen nicht total, das heißt in jeder Hinsicht, sondern nur in bestimmter Hinsicht und bestimmten Bereichen, eben jenen, die für die Erreichung der Staatszwecke notwendig sind, unterworfen sein. Was jenseits dessen liegt, bleibt in einem spezifischen Sinn vor-staatlich, von staatlicher Organisation und Aktualisierung frei: die Freiheitssphäre der Individuen und der Gesellschaft. Ihren Niederschlag findet diese Bestimmung und Begrenzung der staatlichen Entscheidungsgewalt in den individuellen Freiheitsrechten, am nachdrücklichsten in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 4. 8. 1789¹³⁾. Sie sind Richtmaß und Ausgrenzung für die Freiheit

¹²⁾ Dies ist eine der wesentlichsten Leistungen der vernunftrechtlichen Staatslehre, die damit nicht nur Widerhall im allgemeinen Bewußtsein, sondern im 18. Jahrhundert prinzipiell auch an den Fürstenhöfen fand. Wegweisend schon, ungeachtet der absolutistischen Komponente seiner Staatstheorie, Thomas Hobbes, *Elementa philosophica de cive*, 1647, c. XIII, 6; J. Locke, *Two treatises on Government*, T. 2, Nr. 124 ff.; I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, T. 2, Anm. A nach § 49; der praktische Niederschlag in §§ 1—2 II 13 ALR.

¹³⁾ Insbes. in Art. 2, der als „but final“ des Staates die Gewährleistung der unveräußerlichen Menschenrechte aufstellt, in Art. 4, 6 und 17 (Garantie des Eigentums). Auch die Grund- oder Bürgerrechte der (früh)konstitutionellen Verfassungen haben diese gegen die staatliche Exekutive gerichtete Begrenzungsfunktion; vgl. E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1, 1963², § 21.

der Individuen, aber auch für die Freiheit der Gesellschaft als der Individuen in ihrem sozialen Zusammenhang¹⁴⁾.

4. Mit der Herausbildung des Sich-Gegenüberstehens von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ ergibt sich ferner (zugleich) das Problem des *Anteils* der Gesellschaft an der staatlichen Entscheidungsgewalt und ihrer Ausübung. In ihrer Entstehung war die Gesellschaft zunächst von der staatlichen Herrschaftsorganisation und den sie tragenden Schichten streng gesondert. Der Staat setzte die Individuen und die Gesellschaft in die *bürgerliche* Freiheit, er erhielt sie darin durch die Schaffung und Gewährleistung der neuen allgemeinen Rechtsordnung, aber die einzelnen und die Gesellschaft erlangten keine *politische* Freiheit, das heißt keinen Anteil an der beim Staat konzentrierten politischen Entscheidungsgewalt und keine institutionalisierte Möglichkeit der aktiven Einflußnahme auf sie. Der Staat als Herrschaftsorganisation stand gewissermaßen in sich selbst, das heißt soziologisch getragen von Königtum, Beamtentum und Heer, teilweise auch dem Adel¹⁵⁾, und war als solcher von der durch das Bürgertum repräsentierten Gesellschaft organisatorisch und institutionell ‚getrennt‘.

Diese Verhältnisbestimmung und Zuordnung von Staat und Gesellschaft entsprach der Phase des Spätabsolutismus und frühen Konstitutionalismus, vor allem in Deutschland. Aber sie bezeichnete nur eine bestimmte historische Phase, nicht das Prinzip dieser Zuordnung. Schon die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Art. 6¹⁶⁾, ging davon aus, daß die staatliche Gesetzgebungs-Gewalt, als das wesentliche Ordnungs- und Lenkungsmittel des Staates für die Gesellschaft, not-

¹⁴⁾ Die Ausrichtung dieser Freiheit erfolgt durch die Französische Revolution und die bürgerliche Freiheitsbewegung in einer spezifischen Weise, die den Charakter der Gesellschaft als Erwerbsgesellschaft begründet; vgl. L. v. Stein, *Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaften Deutschlands*, 1876, S. 141; ders., *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage*, Ausg. Salomon, 1921, Bd. 1, S. 415 ff.

¹⁵⁾ Kennzeichnend dafür die Funktionsbeschreibung des Adels (§ 1 II 9) und des Beamten (§ 68 II 11) als Staatsstände und das Verschwinden des Königtums unter dem Begriff ‚Staatsoberhaupt‘ im preussischen ALR. Vgl. auch R. Koselleck, *Staat und Gesellschaft in Preußen*, in: *Staat und Gesellschaft im Vormärz*, hrsg. v. W. Conze, 1970², S. 79 ff.

¹⁶⁾ „La loi est l'expression de la volonté générale. Tous les citoyens ont le droit de concourir personnellement ou par leurs représentants à sa formation ...“

wendig gebunden sei an die Zustimmung des Volkes bzw. von ihm gewählter Repräsentanten. Das bedeutete die Forderung und Anerkennung der Einflußnahme auf den Staat bzw. das sogenannte Staatshandeln durch die Gesellschaft und aus der Gesellschaft heraus. In die gleiche Richtung zielten die konstitutionellen Verfassungen, indem sie das Erfordernis der Zustimmung der Volksvertretung zu allen Gesetzen bzw. zu solchen, die „Freiheit und Eigentum der Bürger“ betreffen, festlegten¹⁷⁾, und ebenso die frühliberale und nachhegelsche Staatslehre, die die bestimmende Teilnahme der Bürger an der gesetzgebenden Gewalt zu einem wesentlichen Begriffsmerkmal des Gesetzes selbst zählte¹⁸⁾. An die Stelle

einer strikten Trennung im Sinne des vielberufenen „Dualismus“ von Staat und Gesellschaft trat eine verfahrensmäßig und institutionell ausgeformte Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft auf der Grundlage ihrer organisatorisch-institutionellen Unterscheidung. Welche konkrete Ausgestaltung diese Wechselbeziehung je nach der politischen und verfassungsrechtlichen Lage annehmen konnte und daß sie den Übergang zur demokratischen Staatsform keineswegs ausschloß, hat dann bereits 1850 L. v. Stein in seiner ‚Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich‘, in der er die allgemeine Entwicklung in Europa am paradigmatischen Beispiel Frankreichs vorausgreifend analysierte, dargelegt¹⁹⁾.

II. Der Inhalt der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als verfassungsorganisatorisches Prinzip

Die Betrachtung der historisch-politischen Grundlagen der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft und des geschichtlichen Entwicklungsgangs, in dem sie sich herausgebildet und ihre nähere Ausgestaltung erfahren hat, läßt erkennen, daß der Inhalt der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft nicht eine strikte ‚Trennung‘, geschweige denn Beziehungslosigkeit oder Unverbundenheit zwischen beiden Größen sein kann. Das wird durch systematische Überlegungen noch weiter bestätigt.

1. Der Staat ist, wie andere politische Ordnungsgebilde auch, seinem Wesen nach keine substantielle Einheit, auch kein ‚Gemeinwesen‘, wie eine heute verbreitete Kennzeichnung lautet, sondern eine Organisation, genauer: eine *organisierte Wirkeinheit*²⁰⁾. Das besagt, daß er seine Einheit und Realität nicht in einem (hypostasierten) einheitlichen Willen oder einer sozialpsychischen Erlebniseinheit hat, sondern in einem organisierten Handlungs- und Wirkungszusammenhang. Als organisierte Wirkeinheit entsteht der Staat da-

durch, daß einzeimenschliches Wirken durch leitende Organe zusammengefaßt, einheitlich gelenkt bzw. ausgerichtet und aktualisiert wird. Er kann also nicht unabhängig von menschlichen Personen gedacht werden, die im eigentlichen Sinn seine „Träger“ sind, das heißt, die den organisierten Handlungs- und Wirkungszusammenhang, als der er sich darstellt, durch ihr planendes, entscheidendes, ausführendes Handeln aktualisieren und verwirklichen. Diese menschlichen Träger kommen indessen selbst aus der Gesellschaft bzw. aus einer bestimmten Schicht oder Gruppe der Gesellschaft. Sie können zwar, indem sie sich ihre staatliche Aufgabe und Rolle, nämlich die Angelegenheiten der Allgemeinheit zu besorgen, ganz zu eigen machen, ihre gesellschaftliche Gebundenheit und Interessenlage „überschreiten“, sich dazu in ein Verhältnis der Distanz setzen²¹⁾, aber sie hören nicht schon eo ipso auf, auch Glieder der Gesellschaft zu sein. Es besteht immer die Möglichkeit und Gefahr, daß sie die staatlichen Herrschafts- und Entscheidungspositionen nicht nur im Sinne der notwendigen allgemeinen Angelegenheiten, sondern auch (oder primär) zugunsten partikulärer, gesellschaftlich-gruppenmäßiger Ziele handhaben und aktualisieren²²⁾.

¹⁷⁾ Vgl. E. R. Huber, a. a. O., (N. 13), S. 346 f.; Dietrich Jesch, Gesetz und Verwaltung, 1961, S. 123 ff.
¹⁸⁾ Dazu E.-W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 1958, S. 130 f. Der staatsrechtliche Gehalt dieses konstitutionellen Gesetzesbegriffs ist am nachdrücklichsten von L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, Bd. 1, 1, 2. Aufl. 1869, S. 85 f., formuliert worden.

¹⁹⁾ Geschichte der sozialen Bewegung, a. a. O., Bd. 3, S. 111–210 (Die Lehre von der Republik).

²⁰⁾ Hermann Heller, Staatslehre, 1934, S. 228 ff.; dort auch zum folgenden.

²¹⁾ Das war — in seinen großen Tagen — die zwar nicht absolut, aber doch in vergleichsweise hohem Ausmaß verwirklichte herausragende Leistung des Beamtentums.

²²⁾ Eine prägnante Analyse dieses Zusammenhangs bei J. Fijalkowski, Artikel ‚Herrschaft‘, in: Evangelisches Staatslexikon, Sp. 758.

Auf der anderen Seite ist der Staat, als organisierte politische Entscheidungseinheit, in seiner Tätigkeit funktional auf die Gesellschaft bezogen. Er nimmt für die Gesellschaft eine notwendige, ihren Bestand bedingende Erhaltungs-, Sicherungs- und auch Veränderungsfunktion wahr²³⁾, indem er Verfahren und Instanzen zur friedlichen Konfliktregelung bereitstellt (Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung), indem er durch Gesetze die Rahmenordnung festlegt und garantiert, innerhalb deren die freie, staatlich nicht gelenkte Tätigkeit und Entfaltung der Gesellschaft sich abspielen kann, indem er Gefahren für den Bestand und die Sicherheit der Gesellschaft durch eingreifende oder vorbeugende (planend-kordinierende) Maßnahmen abwehrt. Staat und Gesellschaft sind also nicht zwei je geschlossene, voneinander isolierte Verbände oder Gemeinwesen²⁴⁾, der Staat ist vielmehr die politische Entscheidungseinheit und Herrschaftsorganisation für eine Gesellschaft (oder, wenn man will, „über“ ihr); er steht notwendiger und mannigfacher Wechselbeziehung mit dieser, ohne darum aufzuhören, von ihr organisatorisch und funktional unterschieden und gesondert zu sein. Diese organisatorische Zusammenfassung und Verselbständigung der politischen Entscheidungsfunktionen, ihre relative Herauslösung aus gesellschaftlicher Unmittelbarkeit ist es gerade, die einerseits die innerstaatliche Friedenseinheit möglich macht, andererseits die wirksame funktionale Reduzierung und Zweckausrichtung aller politischen Entscheidungsgewalt zugunsten der individuellen Freiheit. Erst im totalitären System, wenn dem staatlichen, das heißt herrschaftlich-politischen Zugriff auf individuelle Verhaltensbereiche und die Verhaltensaktualisierung der Individuen keine Grenze mehr gezogen ist, ihm nichts mehr im eigentlichen Sinn vorausliegt, fallen Staat und Gesellschaft ineinander und kommt es zur sog. „Identität“ von Staat und Gesellschaft; sie bedeutet zugleich das Ende der individuellen Freiheit.

2. Damit wird deutlich, daß die vielfache Kritik an der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft weitgehend von falschen Voraussetzungen ausgeht. Diese falschen Voraussetzungen beruhen einmal auf

der Auffassung, daß es sich bei der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft um eine solche von zwei Verbänden oder Gemeinwesen handelt²⁵⁾, zum anderen darauf, daß unterstellt wird, der notwendige Inhalt dieser Unterscheidung und Gegenüberstellung sei eine strikte Trennung und Unverbundenheit²⁶⁾. Das führt dann dazu, daß eine bestimmte Phase in der konkreten Ausgestaltung des Beziehungsverhältnisses von Staat und Gesellschaft, nämlich die des Spätabsolutismus und frühen Konstitutionalismus, mit der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft überhaupt gleichgesetzt wird. Da die Voraussetzungen jener Phase heute in der Tat entfallen sind, wird demzufolge die Unterscheidung und Gegenüberstellung im ganzen für überholt erklärt. Die Blickverengung des Ausgangspunkts läßt übersehen, welche institutionellen Freiheitssicherungen dabei mit für überholt erklärt werden, weil sie durch die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft bedingt sind²⁷⁾.

Exkurs: In der modernen Soziologie, insbesondere soweit sie systemtheoretisch geprägt ist, hat sich der Sprachgebrauch durchgesetzt, den Staat als ein „Untersystem“ der Gesellschaft zu bezeichnen, und zwar als dasjenige Untersystem, dessen Funktion die Produktion politischer Entscheidungen und deren Durchsetzung ist (Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution, 1965, S. 15 ff.). Hier wird der Begriff „Gesellschaft“ weiter gefaßt, nämlich als das Gesamt zwischenmenschlicher Beziehungen. Von diesem Ausgangspunkt, der für die Soziologie als Wissenschaft von sozialem Handeln seinen Sinn hat, ist es dann folgerichtig, vom Staat als einem Teil oder Untersystem der Gesellschaft zu sprechen. Die Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft als staatstheoretisches und verfassungsrechtliches Problem, die hier interessiert, ist damit denn auch weder widerlegt noch erledigt; sie wird nur in einem anderen Begriffsrahmen diskutiert (etwa bei Luhmann, a. a. O., S. 17—24). Um terminologischen Mißverständnissen zu begegnen, wäre dieses Problem in der soziologischen Begriffssprache dahin zu formulieren, daß im Zuge einer bestimmten geschichtlichen Entwicklung die poli-

²³⁾ M. Draht, Der Staat der Industriegesellschaft, in: Der Staat Bd. 5, 1966, S. 274 ff.

²⁴⁾ So Ehmke, Staat und Gesellschaft als verfassungstheoretisches Problem, in: Staatsverfassung und Kirchenordnung, Festgabe für Rudolf Smend, 1962, S. 25 f.

²⁵⁾ Ehmke, a. a. O.

²⁶⁾ Dieses — auch sonst verbreitete — Mißverständnis bei Hesse, a. a. O., (N. 1), S. 8 f., und Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 1970⁴, S. 135, 138.

²⁷⁾ Siehe dazu insbes. unten Abschnitt III.

tisch-soziale Ordnung der Gesamtgesellschaft in der Weise ausgebildet wird, daß alle politischen Entscheidungsfunktionen bei der Organisationseinheit „Staat“ zusammengefaßt und gegenüber anderen Handlungssystemen relativ verselbständigt werden und daß diese Organisationseinheit Staat durch die allein ihr zukommende verbindliche Regulierungs- und politische Entscheidungsfunktion, die auf die anderen Handlungssysteme (Wirtschaft, Kultur, Religion usw.) bezogen ist und sie steuert, diesen Handlungssystemen, das heißt der Gesellschaft i. e. S. nicht gleichgeordnet ist, sondern auf einer anderen Ebene gegenübersteht, weshalb diese Gesellschaft auf den staatlichen Entscheidungsprozeß jeweils Einfluß zu gewinnen sucht.

3. Das Ergebnis der vorangegangenen Überlegungen läßt sich dahin formulieren, daß die Herausbildung der Unterscheidung und das Sich-Gegenübertreten von Staat und Gesellschaft notwendigerweise ein je nach konkreter Ausgestaltung verschiedenartiges, immer aber vorhandenes und wirksames Beziehungsverhältnis zwischen beiden konstituiert. Dieses Beziehungsverhältnis ist zu bestimmen als eine Wechselbeziehung (dialektischer Art) auf der Grundlage einer organisatorischen Unterscheidung und Trennung. Der Staat (als organisierte Wirk- und Entscheidungseinheit) gibt und erhält der Gesellschaft ihre (Rechts-)Ordnung, wirkt in sie hinein und erbringt Leistungen für die Gesellschaft. Die Gesellschaft, das heißt die Individuen als einzelne und in ihren Gruppierungen, ist daher notwendigerweise an der Art der Festlegung und dem Inhalt staatlicher Entscheidungen interessiert. Daraus ergeben sich Aktionsprozesse aus der Gesellschaft auf den Staat hin. Die Gesellschaft, genauer: gesellschaftliche Gruppen oder Wirkbereiche suchen auf die staatlichen Entscheidungsorgane Einfluß zu nehmen, sie sich dienstbar zu machen oder mit eigenen Vertrauenspersonen zu besetzen, um dadurch die staatliche Entscheidungsgewalt und Wirkmacht zugunsten ihrer Interessen zu aktualisieren. Umgekehrt ist der Staat, genauer: die staatliche Organisationseinheit für ihr Wirken, nicht zuletzt für die Effektivität der in ihr getroffenen Entscheidungen, auf die Leistungen und Leistungsbereitschaft der Gesellschaft angewiesen²⁸⁾. Sie bedarf, um mächtig zu sein, durchaus eines Konsenses in der Gesellschaft für ihre Maßregeln und Entscheidungen. Das

notwendige Maß dieses Konsenses ist unterschiedlich, je nach der durch die Staatsform bedingten Ausgestaltung der Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft und nach der Bewußtseinslage in der Gesellschaft; es ist in der Diktatur geringer als in der Demokratie, aber entbehren kann diesen Konsens kein Staat²⁹⁾. Die leitenden staatlichen Organe einschließlich der sie jeweils tragenden Gruppen suchen daher Einfluß in die Gesellschaft hinein zu nehmen, um deren Leistungsbereitschaft zu erhalten oder zu erhöhen und dadurch die (eigene) staatliche Wirksamkeit zu verteidigen oder zu befestigen; in dem Maße dies gelingt, verstärkt oder erhält sich das Aktionsfeld für staatliche Entscheidungen.

Auch die Realisierung der geistigen und ethischen Gehalte des Staates, in denen die staatliche politische Entscheidungsgewalt letztlich ihre Begründung und Rechtfertigung findet, unterliegt dieser Art Wechselbeziehung; sie ist nicht mit der staatlichen Organisationseinheit ein für allemal, gewissermaßen von selbst, gegeben. Sie wird dadurch bewirkt, daß die jeweiligen Träger der staatlichen Entscheidungspositionen, die selbst in gesellschaftlichen Bezügen stehen bzw. aus ihnen kommen, sich in die Zweckausrichtung und Verantwortlichkeit staatlicher Ämter und Befugnisse hinstellen, und daß ihr davon getragenes Handeln bei den einzelnen und in der Gesellschaft Widerhall findet in einem lebendigen Engagement für die allgemeinen, d. h. allen gemeinsamen Angelegenheiten.

4. Erkennt man diese spezifische Eigenart des Beziehungsverhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft, so zeigt sich, welches die Grundfrage für seine konkrete Ausgestaltung ist. Sie liegt in der (verfassungsrechtlichen) Festlegung der Art, verfahrensmäßigen Gestaltung und Begrenzung der Einflußnahme aus der Gesellschaft auf den Staat hin, also insbesondere der Organisation und Ausgestaltung des Prozesses der politischen Willensbildung und staatlichen Entscheidung, sowie der Art, Ausgestaltung und Begrenzung der staatlichen Ein-

²⁸⁾ Soziologisch gesehen ist ein entscheidender Faktor für das Maß des erforderlichen Konsenses die besondere Leistungsbereitschaft der sog. Exekutionsstäbe, die in einem besonderen Organisations- und Beziehungsverhältnis zu den leitenden Staatsorganen stehen. Ist diese (letztlich freiwillige) Leistungsbereitschaft groß, können die leitenden staatlichen Organe eine vergleichsweise weitgehende Herrschaftsanspannung ohne Rücksicht auf vorhandenen Konsens riskieren. Vgl. zum Problem Fijalkowski, a. a. O., (N. 22), Sp. 757 f.

²⁹⁾ Heller, a. a. O., (N. 20), S. 237, 238 f.

flußnahme und Durchführung staatlicher Entscheidungen in die Gesellschaft hinein. Es ist dies zugleich die Grundfrage der Staats- und Verfassungsform. Diese Festlegung bzw. Ausgestaltung kann, führt man die vielfältigen Variationsmöglichkeiten auf einige Grundmuster zurück, erfolgen im Sinne einer offenen Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft, im Sinne eines einseitig determinierten Beziehungsverhältnisses der Gesellschaft zum Staat hin oder im Sinne eines einseitig determinierten Beziehungsverhältnisses des Staates in die Gesellschaft hinein.

Je nach dem maßgeblichen Grundmuster lassen sich verschiedene Typen oder Modelle der Ordnung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft unterscheiden³⁰⁾. Das *autoritäre* Modell zielt auf die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der politischen Entscheidungssphäre des Staates von Einwirkungen aus der Gesellschaft; die staatliche Herrschaftsorganisation wird gegenüber der Gesellschaft als in sich selbst stehend abgesondert, d. h., die den Staat tragende Gruppe steht nicht in Konkurrenz um die Ausübung staatlicher Herrschaftsmacht. — Das *demokratisch-liberale* Modell geht von einer geregelten Teilnahmemöglich-

keit aller an der politischen Willensbildung und einem offenen Zugang zu den staatlichen Entscheidungspositionen aus, ungeachtet der festgehaltenen Grenzen staatlicher Einwirkung auf die Gesellschaft. — Das *institutionelle* Modell, eine Zwischenform zwischen autoritärem und demokratisch-liberalem Modell, sucht die staatliche Wirkeinheit in konkreten Institutionen zu verkörpern, die nicht von der Gesellschaft streng abgesondert, sondern Institutionen der Vermittlung (Hegel) sind, wie z. B. Beamtentum, berufsständische Korporationen, gemeindliche Selbstverwaltung und auch (aber nicht allein) die Volksvertretung. — Das *totalitäre* Modell schließlich bedeutet die Aufhebung der Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft; es enthält einerseits eine unbegrenzte Ausdehnung der staatlichen Zuständigkeit, um den herrschaftlich-politischen Zugriff auf das soziale Ganze und das Individuum in allen seinen Lebensäußerungen zu ermöglichen, und macht andererseits den Staat zum reinen Instrument oder Vollzugsorgan einer gesellschaftlichen Gruppe, der Partei, wodurch der Charakter des Staates als übergreifende Organisation, seine Ausrichtung auf die Allgemeinheit aufgehoben wird.

III. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft in der Demokratie

Ungeachtet der bisherigen Überlegungen stellt sich das Problem der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft in der Demokratie, genauer: in einem demokratisch organisierten Staat in besonderer Weise. Nach dem demokratischen Prinzip, wie es auch das GG in Art. 20 II 1 festlegt, muß sich alle staatliche Entscheidungsgewalt auf das Volk zurückführen; sie muß sich vom Volk her konstituieren, durch periodische Wahlen in die staatlichen Entscheidungsorgane oder Entscheidungen des Volkes selbst, und dem Volk gegenüber legitimieren, durch eine Verantwortlichkeits- und Kontrollbeziehung zum Volk selbst oder von ihm konstituierter Organe. Da aber das Volk, konkret betrachtet, nicht ‚neben‘ oder ‚vor‘ der Gesellschaft existiert, sondern insgesamt genommen (auch) die Gesell-

schaft ist, welchen Sinn und welche Notwendigkeit soll dann die Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft noch haben? Muß sie nicht zu einer Relativierung des demokratischen Prinzips, einer Begrenzung oder sogar teilweisen Aufhebung der jeweiligen Maßgeblichkeit des Volkswillens führen?

1. Die Aufrechterhaltung der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Staat bedeutet nicht die Aufhebung des demokratischen Prinzips, wohl aber eine gewisse Begrenzung und Einbindung desselben zum Zwecke der Sicherung der individuellen und gesellschaftlichen Freiheit. Die demokratische, sich vom Volk her konstituierende Herrschafts- und Entscheidungsgewalt wird auf diese Weise eingebunden in eine Vermittlung: Einerseits wird die demokratische Willensbildung und Mitwirkungsfreiheit für die Entscheidungen der Organisationseinheit Staat durchgeführt, der

³⁰⁾ Das Kurzlehrbuch der ‚Allgemeinen Staatslehre‘ von R. Zippelius (2. Aufl. 1970) enthält zu dieser wichtigen Grundfrage einer gegenwärtigen Staatslehre so gut wie nichts.

Staat wird ‚demokratischer‘ Staat, auf der anderen Seite wird die Begrenzung und Funktionsreduzierung der Staatsgewalt im Hinblick auf die individuelle und gesellschaftliche Freiheit, die in der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft angelegt ist, beibehalten. Die Freiheit wird also ‚doppelt genährt‘: Zur politischen Freiheit der Mitwirkung und Mitbeteiligung aller an den Entscheidungen der Staatsgewalt tritt hinzu die bürgerliche Freiheit der einzelnen und der Gesellschaft vor bestimmten Zugriffen der Staatsgewalt überhaupt. Eben diese Konstituierung und zugleich Einbindung des demokratischen Prinzips um der doppelten Sicherung der Freiheit willen ist es, für die sich das Grundgesetz entschieden hat, wenn es die Demokratie als rechtsstaatliche, freiheitliche Demokratie verfaßt (Art. 20 II und 28), die Grundrechte auch für den Gesetzgeber verbindlich macht (Art. 1 III) und ihren Kerngehalt für unantastbar erklärt (Art. 19 II, 79 III)³¹⁾.

Wird demgegenüber die Funktionsreduzierung des Staates unter Berufung auf den demokratischen Charakter der staatlichen Entscheidungsgewalt aufgegeben, so reduziert sich die Freiheit auf die demokratische Mitwirkungsfreiheit. Denn eine Allzuständigkeit der demokratischen staatlichen Entscheidungsgewalt, eben weil sie demokratisch ist, bedeutet zugleich, daß die Einbeziehung des einzelnen und der Gesellschaft in die staatliche Entscheidungsgewalt total wird. Demokratie heißt dann, daß alle über alle alles beschließen können³²⁾; es gibt nur noch eine (Mitwirkungs-) Freiheit im demokratischen Prozeß, nicht mehr eine Freiheit gegenüber dem demokratischen Prozeß. Das Ergebnis ist die totale Demokratie, in der der einzelne voll und ganz Glied des demokratischen Kollektivs ist, und die eben darum notwendigerweise einen totalitären Charakter annimmt.

³¹⁾ Eine Konkretisierung dieser Entscheidung stellt der Begriff der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ dar, wie ihn das BVerfG entwickelt hat, vgl. BVerfGE 2,1 (12 f.); 5,85 (140 f.); ferner auch BVerfGE 17,306 (313 f.) zu der aus dem Rechtsstaatsprinzip fließenden Freiheitsvermutung zugunsten des Bürgers.

³²⁾ Eben darauf läuft die Gesellschaftsvertragsformel bei Rousseau, *Contrat social* I, 6 hinaus: „Chaque de nous met en commune sa personne et sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale; et nous necevons encore d’autre membre comme partie indivisible du tout“. Vgl. auch Julien Freund, *Der Grundgedanke der politischen Philosophie von J. J. Rousseau*, in: *Der Staat* 7 (1968), S. 1 ff.

An dieser Stelle zeigt sich die Ambivalenz des Begriffs „Demokratisierung“³³⁾. Demokratisierung kann eine sinnvolle politische Forderung sein, wenn sie bedeutet, daß die demokratische Struktur der staatlichen Entscheidungsgewalt verbessert und daß gesellschaftliche Machtpositionen, die die Freiheit anderer oder den demokratischen Staat selbst gefährden, demokratischer Kontrolle unterstellt werden müssen. Bedeutet sie hingegen, daß alle Bereiche gesellschaftlicher Freiheit einer ‚demokratischen‘ Bestimmungsgewalt partieller Kollektive unterstellt werden müssen, um so die Gesellschaft einerseits vom Staat ‚frei‘ zu machen und andererseits in sich zu demokratisieren, so ist sie eine Wegmarke zum Totalitarismus. Sie löst dann eben jene Konzentrierung der politischen Entscheidungsgewalt bei der staatlichen Organisation auf, die eine notwendige Bedingung zur Sicherung individueller Freiheit ist, gerade um sie gegenüber den Lenkungs- und Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten.

2. Die praktisch-verfassungsrechtliche Bedeutung der Beibehaltung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft auch im demokratischen Staat liegt nicht allein in der Begrenzung der staatlichen Entscheidungsgewalt als solcher; sie zeigt sich ebenso im Hinblick auf die Organisationsformen der politischen Willensbildung. Geht man davon aus, daß Staat und Gesellschaft in der Demokratie „ineinanderfallen“, der Staat „Selbstorganisation der Gesellschaft“³⁴⁾ wird, so wird die politische Willensbildung, prinzipiell gesehen, weder ein „staatlicher“ noch ein „gesellschaftlicher“, sondern ein einfachhin „öffentlicher“ Vorgang, wodurch beliebige Reglementierungen durch den Staat und beliebige Einfluß- und Autonomieansprüche durch gesellschaftliche Bildungen und damit eine fortschreitende Parzellierung der einheitlichen politischen Entschei-

³³⁾ Aus der jüngsten Auseinandersetzung siehe einerseits: W. Hennis, *Demokratisierung*. Zur Problematik eines Begriffs (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes NRW — Geisteswissenschaften, Heft 171), 1970; H. Maier, *Vom Getto der Emanzipation*, in: *Hochland* 62. Jg., 1970, S. 390 ff.; andererseits Ulrich K. Preuß, *Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen*, 1969, S. 166 ff., 184 ff.; H. v. Hentig, *Die Sache und die Demokratie*, in: *Die Neue Sammlung*, 9 (1969), S. 101 ff. — Aus der älteren Literatur s. vor allem Franz Neumann, *Zum Begriff der politischen Freiheit*, in: *ders., Demokratischer und autoritärer Staat*, 1967, S. 100—142, insbes. 130 ff.

³⁴⁾ So Hesse, a. a. O., S. 8, eine Formulierung der Weimarer Zeit aufnehmend.

dungsgewalt legitimiert werden³⁶⁾. Erscheint sie hingegen als ein Vorgang aus der vom Staat unterschiedenen und seinem Zugriff prinzipiell vorausliegenden Gesellschaft auf den Staat hin, so verbieten sich staatliche Einflußnahmen auf diesen Prozeß, die über die Gewährleistung der Rahmenordnung als notwendige Regelung gesellschaftlicher Freiheit hinausgehen. Die politischen Parteien können nicht, ungeachtet ihrer politischen Funktion und ihres Hineinwirkens in die staatliche Organisation, selbst Organe des Staates werden, sondern bleiben notwendigerweise in einer besonderen Zwischenstellung zwischen Gesellschaft und Staat: Aktionsorgane aus der Gesellschaft, soweit sie politisch aktiv wird, auf den Staat hin und in ihn hinein oder, um an ein Wort Lenins anzuknüpfen, „Transmissionsriemen“ zwischen Gesell-

schaft und Staat³⁶⁾. Ebenso können die Verbände, als freie Bildungen innerhalb der Gesellschaft, nicht staatlich gelenkt und kann ihr Aktionsfeld nicht eingengt werden, es sei denn zur verfahrensmäßigen Regulierung von erstrebten Einflußnahmen auf den staatlichen Entscheidungsprozeß, um diesen von Pressionen demokratisch nicht legitimer Instanzen freizuhalten. Endlich bleiben Gewährleistungen wie Pressefreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsfreiheit als Bereiche individueller und gesellschaftlicher Freiheit, ungeachtet ihrer eminenten Bedeutung und Funktion für den politischen Willensbildungsprozeß, dem gezielten Zugriff staatlicher Organe, etwa unter Berufung auf eine erstrebte demokratische Funktionserhöhung dieser Grundrechte, verschlossen³⁷⁾.

IV. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im Sozialstaat

Führt somit das demokratische Prinzip keineswegs mit Notwendigkeit zu einer Aufhebung der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft, so bleibt die Frage, ob eine solche Aufhebung nicht aus einem andern Grund, nämlich dem Übergang vom bürgerlichen Rechtsstaat zum modernen Sozialstaat, bereits eingetreten ist oder eintreten muß. Kann die zunehmende Steuerung der wirtschaftlichen und sozialen Abläufe durch den Staat, die wachsende staatliche Regulierungs-, Ausgleichs- und Verteilungsgesetzgebung zum Zweck der Relativierung sozialer Spannungen und der sozialen Ungleichheit, das sich stets erweiternde Angebot lebenswichtiger Dienst- und Vorsorgeleistungen durch den Staat etwas anderes besagen, als daß die organisatorische Unterscheidung und Trennung von Staat und Gesellschaft fortschreitend unterlaufen wird und sich damit selbst aufhebt?

Die Frage scheint schnell beantwortet, doch die Antwort bedarf genauer Überlegung. Denn die sozialstaatliche Zunahme der Staatstätigkeit, insbesondere die Bereitstellung lebenswichtiger sozialer Leistungen durch den Staat und die soziale Intervention des Staates in gesell-

schaftliche Abläufe hinein, ist als solche kein Gegenprinzip zur Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, sondern ihr sachlich und sy-

³⁶⁾ Das geltende Parteienrecht, wie es im Parteiengesetz von 1967 seinen Niederschlag gefunden hat, ist ein Ausfluß dieser Zwischenstellung und sichert sie normativ ab. Die Parteien gehören von ihrer Entstehung, der Innenorganisation und dem Mitgliedschaftsrecht her in den Bereich der Gesellschaft, unterstehen insoweit grundsätzlich dem Privatrecht, in ihrer Funktion reichen sie in den Bereich der staatlichen Organisation hinein und unterstehen insoweit dem Verfassungsrecht. Da von dieser, in Art. 21 GG ausdrücklich anerkannten Funktion eine Rückwirkung auf ihren Status ausgeht, unterliegen sie auch in ihrer Innenorganisation und dem Mitgliedschaftsrecht bestimmten verfassungsrechtlichen Bindungen, die Art. 21 II GG selbst bereits vorsieht. Man kann daher in Anlehnung an das ‚Verwaltungsprivatrecht‘ von einem ‚Parteienprivatrecht‘ sprechen. Zu den vom Parteiengesetz (noch) nicht geregelten Problemen, die sich hier stellen, vgl. etwa Knöpfle, Der Zugang zu den politischen Parteien, in: Der Staat 9 (1970), S. 321 ff. ³⁷⁾ Die entscheidende Bedeutung, die darin für die Grundrechtsinterpretation liegt, ist offenbar. Siehe — für die Pressefreiheit des Art. 5 GG — E. Friesenhahn, Die Pressefreiheit im Grundrechtssystem des Grundgesetzes, in: Recht und Rechtsleben in der sozialen Demokratie. Festgabe für Otto Kunze, 1969, S. 21 ff.; Hans H. Klein, Öffentliche und private Freiheit. Zur Auslegung des Grundrechts der Meinungsfreiheit, in: Der Staat 10 (1971), S. 145 ff.; für die Versammlungsfreiheit Fritz Ossenhühl, Versammlungsfreiheit und Spontandemonstration, in: Der Staat 10 (1971), S. 53 ff.; andererseits Dietel, A. und Kurt Gintzel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 1968 [dazu D. Merten in: Der Staat 9 (1970), S. 274 ff.].

³⁶⁾ In dieser Richtung werden die Folgerungen ausdrücklich entwickelt bei Ulrich K. Preuß, a. a. O. (N. 33), §§ 9—13.

stematisch zugeordnet³⁸⁾. Die (bürgerliche) Gesellschaft hat ihre vom Staat gewährleisteten tragenden Ordnungsprinzipien, ihre „Verfassung“ gewissermaßen, in der Rechtsgleichheit, der Erwerbsfreiheit und der Garantie des erworbenen Eigentums. Aus der Aktualisierung dieser Prinzipien, die die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit zur vollen, nur durch die gleiche Freiheit des anderen begrenzten Entfaltung freisetzen, ergibt sich mit Notwendigkeit die besitzbestimmte soziale Ungleichheit und, in deren rechtlicher Verfestigung und Fortschreibung durch die Garantie des Eigentums, ein klassenmäßiger Antagonismus in der Gesellschaft. Wird dieser, in der Gesellschaft aus ihrer Verfassung heraus angelegten Entwicklung freier, d. h. vom Staat nicht gehinderter Lauf gelassen, so wird die staatlich gewährleistete und geschützte rechtliche Freiheit und Gleichheit für eine immer wachsende Zahl von Menschen zur leeren Form: Die dem Prinzip nach freieste, auf der Gleichheit des Rechts beruhende Gesellschaft entläßt aus sich die materielle Unfreiheit³⁹⁾. Der Staat ist daher ganz im Sinne der ursprünglichen Zuordnung von Staat und Gesellschaft, gemäß seiner Funktion als Garant der freien Gesellschaft und ihrer Grundverfassung, zur Intervention, zum gezielten Einsatz seiner hoheitlichen Regulierungsmacht gehalten, um die Gesellschaft vor ihrer Selbstzerstörung zu bewahren⁴⁰⁾. Das gleiche Prinzip, demgemäß die Gesellschaft zunächst von herrschaftlich-politischen und korporativen Bindungen freigesetzt, in die Entfaltung ihrer Erwerbsstruktur entlassen wurde, erfordert nun, in einer fortgeschritteneren Phase der Entwicklung dieser Gesellschaft, den sozial aktiven, in die Mechanismen angeblich funktionaler Selbstregulierung intervenierenden Staat. Der Staat muß der sozialen Ungleichheit, die sich angesichts der Dialektik von Freiheit und Gleichheit auf dem Boden der Gesellschaft immer wieder produziert, entgegenwirken, sie durch sozialen Ausgleich und soziale Leistungen relativieren, um dadurch die individuelle und

gesellschaftliche Freiheit und die rechtliche Gleichheit real zu erhalten. „Die Freiheit ist eine wirkliche erst in dem, der die Bedingungen derselben, den Besitz der materiellen und geistigen Güter, als die Voraussetzung der Selbstbestimmung, besitzt.“⁴¹⁾

Nicht anders verhält es sich mit dem durch die industriell-technische Entwicklung eingetretenen Verlust des „beherrschten Lebensraums“⁴²⁾, das heißt der Autarkie des einzelnen in seinem Lebensbereich. An seine Stelle ist, um die prägnante Formulierung Dieter Suhrs zu gebrauchen, der „soziale Lebensraum“ getreten⁴³⁾. Die daraus resultierende vermehrte rechtliche Regelung individueller Lebensbeziehungen bedeutet aus sich keine Aufhebung individueller und gesellschaftlicher Freiheit durch den Staat, sondern entspricht der Notwendigkeit, die Freiheit der einzelnen und der Gesellschaft nunmehr in den immer dichter gewordenen Sozialbezügen und Sozialleistungen, statt wie früher ihnen voraus, wirksam zu erhalten⁴⁴⁾.

Im Hinblick auf die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft ist beide Male nicht entscheidend, daß staatliche Intervention, sozialer Ausgleich durch den Staat und vermehrte rechtliche Regelung der individuellen und gesellschaftlichen Lebensvorgänge stattfinden, sondern *welchem Prinzip* sie folgen und *welchen Grenzen* sie dementsprechend unterliegen. Das ist, unter anderen Voraussetzungen, schon von L. v. Stein gesehen worden⁴⁵⁾. Es kommt darauf an, ob die Gesellschaft den Charakter des an sich Vorausliegenden behält oder unter Berufung auf die notwendige sozialstaatliche Aktivität von vornherein das soziale Ganze dem staatlichen Lenkungs- und Regulierungsanspruch unterstellt wird. Der Umschlag tritt dann ein, wenn diese Maßregeln nicht mehr jeweils ihre Begründung und Begrenzung in der Erhaltungs- und Gewährleistungsfunktion des Staates für die Gesellschaft und ihre Ordnung finden, das heißt zur Sicherung und im Rahmen der Grundverfassung der Gesellschaft erfolgen, um auch die sozialen

³⁸⁾ Grundlegend dazu immer noch L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung, a. a. O. (N. 14), Bd. 1, S. 123 f., 131 ff.

³⁹⁾ L. v. Stein, a. a. O. (N. 14), Bd. 2, 72 ff.

⁴⁰⁾ Art. 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte erklärt zum Zweck des Staates „la conversation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme“. L. v. Stein formuliert als Prinzip des Staates, wie es in der Französischen Revolution gesetzt wird, die „Erhebung aller einzelnen zur vollsten Freiheit zur vollsten persönlichen Entwicklung“ (a. a. O. [N. 14], Bd. 1, S. 35).

⁴¹⁾ L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung, a. a. O. (N. 14), Bd. 3, S. 104.

⁴²⁾ Ernst Forsthoff, Verfassungsprobleme des Sozialstaats, 1967².

⁴³⁾ Dieter Suhr, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, in: Der Staat 9 (1970), S. 67 ff. (83—87).

⁴⁴⁾ Dazu Suhr, a. a. O., S. 85 f.

⁴⁵⁾ L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. 3, 1887³, Stein entwickelt hier Begriff und Inhalt der „sozialen Verwaltung“, vgl. insbes. S. 34 ff., 45—48, 82—86.

Voraussetzungen zur Verwirklichung der Freiheit für alle zu schaffen, sondern weitergreifenden politischen Zielen, wie etwa der Übernahme des wirtschaftlich-sozialen Prozesses in unmittelbare staatliche Lenkung folgen. In diesem Fall verliert die Gesellschaft gegenüber dem Staat den Charakter des an sich Vorausliegenden, das seinem Zugriff nur begrenzt und im Hinblick auf bestimmte Zwecke unterliegt, und wird in ihm aufgehoben. Entscheidend ist also die *Maßbestimmung* für die soziale Verwaltung des Staates; sie entscheidet über den (offenen oder verdeckten) Umschlag in der Zuordnung von Staat und Gesellschaft⁴⁶⁾.

Das Grundgesetz hat solchem Umschlag in die Ununterscheidbarkeit von Staat und Gesellschaft vorbeugen wollen; es hat dem Sozialstaat nicht einfach freies Feld eröffnet, son-

dern — bewußt — Rechtsstaat und Sozialstaat nebengeordnet, das heißt in ein Verhältnis rechtlicher Verknüpfung und wechselseitiger Begrenzung gestellt⁴⁷⁾. Die auf Daseinsvorsorge, sozialen Ausgleich und soziale Umverteilung zielenden sozialstaatlichen Aktivitäten, zu denen Gesetzgeber und Verwaltung ermächtigt und aufgerufen sind⁴⁸⁾, dispensieren nicht von den Anforderungen des Rechtsstaats, insbesondere seinen Freiheitsverbürgungen für Individuen und Gesellschaft; sie müssen sich in den Rahmen rechtsstaatlicher Gewährleistungen und Begrenzungen einfügen. Das Grundgesetz hat ebenso wie für die Realisierung des demokratischen Prinzips auch für die staatliche Antwort auf die ‚soziale Frage‘, die es als verfassungsrechtliches Gebot statuiert, die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft fest- und offengehalten. Aber ist diese damit auch schon wirklich?

V. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft angesichts der zunehmenden Identifikation von Staat und Wirtschaft

Hier gilt es, einen Vorgang näher ins Auge zu fassen, der mit dem Übergang zum (rechtsstaatlich gebundenen) Sozialstaat nicht identisch ist, jedoch mit ihm in einem engen sachlichen Zusammenhang steht, dabei aber erheblich weiter ausgreift: die zunehmende Identifikation von Staat und Wirtschaft.

1. Diese zunehmende Identifikation hat ihren Grund einmal im industriell-technischen Prozeß selbst, der im gegenwärtigen Expansionsstadium aus seiner immanenten Funktionalität heraus und um seiner Produktivität willen in immer weiter greifende Planungszusammenhänge hineindrängt, um potentiellen Störungs-

faktoren im Hinblick auf Produktion und Absatz wegen deren immens wachsender Kostendimension zu begegnen⁴⁹⁾. Dieser Planungszusammenhang bedarf der Abstützung durch entsprechende Planungs- und Steuerungsvorgänge im staatlichen Bereich, um die relative Verlässlichkeit der wirtschaftlichen Planungsdaten zu sichern, insbesondere der staatlichen Nachfragerregulierung und Marktkrisenverhütung (Konjunktursteuerung) je in Antwort auf den Zyklus der immanenten Wirtschaftsentwicklung.

Zum anderen ergibt sich diese Identifikation aus den neuen sozialstaatlichen Staatsaufgaben. Der Staat soll heute, über den sozialen Ausgleich und die Schaffung der sozialen Voraussetzungen zur Verwirklichung der rechtlichen Freiheit hinaus, umfassende soziale Sicherheit, wachsenden Wohlstand und gesellschaftlichen Fortschritt gewährleisten⁵⁰⁾. Diese Erwartung an den Staat ist gegenwärtig allge-

⁴⁶⁾ Eine solche Maßbestimmung ist nicht möglich ohne eine an den verbindlichen Staatszielbestimmungen orientierte Lehre von den (notwendigen, möglichen und unzulässigen) Staatsaufgaben, die nach wie vor ein Desiderat der Staatsrechtslehre darstellt. Ansätze dazu bei Hans J. Wolff, *Verwaltungsrecht I*, 1971⁸, § 11, S. 53 ff.

⁴⁷⁾ Siehe E.-W. Böckenförde, *Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs*. Festschrift für Adolf Arndt, 1969, S. 68—71; ein beachtlicher Konkretisierungsversuch dieser Nebenordnung bei D. Suhr, a. a. O. (N. 43), S. 87 ff.

⁴⁸⁾ Das Sozialstaatsprinzip als Auftrag an Gesetzgeber und Verwaltung kehrt in der Judikatur des BVerfG kontinuierlich wieder; vgl. Werner Weber, *Die verfassungsrechtlichen Grenzen sozialstaatlicher Forderungen*, in: *Der Staat* 4 (1965), S. 430 ff.; seitdem noch BVerfGE 22,187 (204).

⁴⁹⁾ Siehe dazu J. K. Galbraith, *Die moderne Industriegesellschaft*, 1968, S. 76 ff., 332—355. Die Struktur dieses Prozesses entspricht dem von H. Freyer, *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters*, 1956, entwickelten Modell „Sekundäres System“, vgl. daselbst S. 79 ff.

⁵⁰⁾ Schon die Präambel der Weimarer Verfassung proklamierte den Staat als Träger des gesellschaftlichen Fortschritts.

mein und begründet in hohem Maße seine Legitimität. Will der Staat diese Ziele, wenn auch nur in Annäherung, erreichen, so setzt das ein wachsendes Sozialprodukt voraus. Der Staat ist daher notwendigerweise in hohem Maße an der Wirtschaft interessiert und mit ihr identifiziert. Er muß, um seiner eigenen Aufgaben willen, eine Erhaltungsfunktion für den wirtschaftlichen Prozeß und Progreß übernehmen. Das führt, auch von dieser Seite, zur Nachfragerregulierung und Krisenvorbeugung durch den Staat, das heißt zur staatlichen Globalsteuerung des wirtschaftlich-sozialen Prozesses und einer entsprechenden Gesamtplanung.

Diese Steuerungsfunktion durch den Staat⁵¹⁾ kann nicht hoheitlich, durch unmittelbares Gebot oder Verbot erfolgen, sie ist in einem System der freien Wirtschaft nur in Anpassung an die immanenten Steuerungsmittel des wirtschaftlichen Prozesses möglich. Es werden bestimmte und fortschreitend immer weitere Bereiche des wirtschaftlich-sozialen Verhaltens (Investitionen, Konsum, Spartätigkeit) in einen staatlichen Planungszusammenhang und eine darauf bezogene Überdetermination durch vom Staat ausgehende marktstrategische Datensetzung (Investitionsanreize durch Steuererleichterung, Sparförderung durch Prämiensystem, Konsumdrosselung durch steuerlichen Kaufkraftentzug usw.) einbezogen. Die Mittel, deren sich der Staat dabei bedient, sind solche der Steuerpolitik, Haushaltspolitik, Geldpolitik und Zuteilungspolitik. Sie treffen die einzelnen meist nicht unmittelbar mit Gebot oder Verbot, sondern indirekt, durch Anreize, Erleichterungen, vermehrte oder geminderte Zuteilungen; sie entziehen sich daher nahezu ganz der rechtsstaatlichen Formtypik und Kontrolle⁵²⁾. Gleichwohl vollzieht sich hier ein fortschreitendes Unterlaufen der Grenzlinie zwischen Staat und Gesellschaft, die auch und primär eine Grenzlinie zugunsten der individuellen Freiheit ist.

In welcher Weise hier Staat und Gesellschaft ineinander übergehen, zeigt die von H. J.

Arndt⁵³⁾ herausgestellte dreifache Funktion des Parlaments im Verhältnis von Staat und Wirtschaft. Vermöge seines Gesetzgebungs- und Budgetrechts ist das Parlament 1. Träger der globalen Einkommens- und Verteilungspolitik durch Steuer- und Zuteilungsgesetze — hier steht es der Gesellschaft und ihren Interessen in sozialstaatlicher Regulierungs- und Ausgleichsfunktion (s. oben IV.) gegenüber; es tritt 2. über die Festlegung der staatlichen Ausgaben und damit der staatlichen Nachfrage am Markt als Teilnehmer am Wirtschaftsprozesse auf, und zwar kraft der Größenordnung des staatlichen Haushalts als marktmächtiger, den Wirtschaftsablauf entscheidend beeinflussender Teilnehmer; ihm obliegt 3. die erwähnte Globalsteuerung des wirtschaftlichen Prozesses, wofür indes keine besonderen, eigenständigen Mittel zur Verfügung stehen, sondern die Mittel zu 1. und 2. eingesetzt werden müssen, nun zwar nicht nach der eigenen Sachlogik dieser Aufgaben, sondern aus einer Über-Determination zum Zwecke der Globalsteuerung heraus. Es liegt im Sinne dieser Überdetermination, daß z. B. Einkommen, Verdienst, Vermögensbildung, soweit sie vom staatlichen Haushalt bzw. staatlichen Gesetzen abhängen⁵⁴⁾, zunehmend nicht mehr allein aus ihrer eigenen Sachlogik, sondern ebenso, wenn nicht primär aus ihrer Funktionsbeziehung zur Regulierung der Gesamtnachfrage (verantwortbare Erhöhung der Kaufkraft; Beispielswirkung für Tarifverhandlungen in der Wirtschaft) bestimmt werden, und daß private Unternehmertätigkeit, wenn sie eine bestimmte Größenordnung erreicht, in eine öffentlich relevante umschlägt mit der Maßgabe, daß Verluste und mangelnde Liquidität (Henschel, Krupp) „sozialisiert“, das heißt vom Staat übernommen bzw. ausgeglichen werden⁵⁵⁾. (Was natürlich zu der Frage herausfordert, mit welchem Grund dann die Gewinne weiter ‚privatisiert‘ bleiben.)

⁵¹⁾ Dazu jetzt die Referate von K. H. Friauf und H. Wagner, Staat und Wirtschaft, in: VVDSIRL 27 (1968), S. 1 ff., 47 ff.

⁵²⁾ Eine Ausnahme besteht für Steuerregelungen, die den einzelnen unmittelbar treffen. Sie sind jedoch kraft des bislang unangefochtenen Prinzips, daß Steuer keine Enteignung ist, vom rechtsstaatlichen Gewährleistungssystem freigestellt; vgl. Forsthoff, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, in: ders., Rechtsstaat im Wandel, 1964, S. 52/53.

⁵³⁾ H. J. Arndt, „Staat“ und „Wirtschaft“: Studium generale 21 (1968), S. 712—733, insbes. 719 ff.

⁵⁴⁾ Also für die Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, teilweise auch für Alters- und Sozialrentner.

⁵⁵⁾ Offensichtlich hatte der Schlieker-Konzern 1961 diese „Umschlags“-größe noch nicht erreicht; auch bei ihm handelte es sich, wie bei Krupp, um Liquiditätsschwierigkeiten, nicht um einen „Bankrott“; die Konkursquote im Konkursverfahren betrug 100 %. Welches ist das zugrunde liegende Rechtsprinzip für das staatliche Handeln im einen, das staatliche Nichthandeln im andern Fall?

2. Die hier angedeutete Entwicklung könnte die Vorstellung vom Moloch Staat entstehen lassen, der Wirtschaft und Gesellschaft zunehmend in sich einbezieht und beherrscht. Es ist jedoch für die gegenwärtige Identifikation Staat und Wirtschaft kennzeichnend, daß der Staat in eine Dienstfunktion gegenüber dem industriell-wirtschaftlichen Prozeß gerät. Es wächst zwar die Weite seiner Aufgaben, aber in gleichem Maße wächst die Schwäche seiner eigenen Entscheidungsmacht⁵⁶⁾. Bei seiner Regulierungs- und Steuerungsfunktion ist er nicht in der Position des „höheren Dritten“, der selbst die Zügel in der Hand hält, sondern Träger einer *Komplementärfunktion* für den industriell-wirtschaftlichen Prozeß⁵⁷⁾. Er setzt nicht seinerseits die für die Entwicklung und Regulierung des wirtschaftlichen Prozesses maßgeblichen Daten, sondern handelt reaktiv auf die aus dem wirtschaftlichen Prozeß ihm gegenüber autonom sich ergebenden Daten und Tendenzen. Subjekt des sogenannten globalen Steuerungsprozesses ist nicht der Staat, sondern der industriell-wirtschaftliche Prozeß selbst; der Staat ist ihm gegenüber ‚Erfüllungshilfe‘, leistet die ‚Ausfallbürgschaften‘, um sein immanentes, auf Wachstum, Produktivität und Ertrag ausgerichtetes Funktionieren zu gewährleisten.

Daß diese Kennzeichnung keine polemische Übertreibung ist, wird durch nichts so deutlich wie die Situation der öffentlichen Investitionen. Die öffentlichen, genauer: staatlichen und kommunalen Investitionen sind, im gegenwärtigen System der Identifikation von Staat und Wirtschaft, prinzipiell *nachrangig* gegenüber den sogenannten privaten, das heißt wirtschaftsimmanenten und gewinnorientierten Investitionen. Dies gilt ohne Rücksicht auf ihre objektive Dringlichkeit für die Allgemeinheit. Sie können in größerem Umfang nur dann angebracht, das heißt als Steigerung der Staatsausgaben effektiert werden, wenn der industriell-wirtschaftliche Prozeß aus sich selbst rückläufig ist und einer anregenden Nachfrageausweitung bedarf. Hält dieser sich aus seinen eigenen Antriebskräften auf der Höhe des Booms oder angemessener Expansion, so hat der Staat kraft seiner Erhaltungsfunktion seinen eigenen Anteil am Markt, und das sind die öffentlichen Ausgaben, als Mittel der ge-

gensteuernden Stabilisierung einzusetzen, das heißt, er muß Enthaltbarkeit üben, um die Konjunktur nicht weiter anzuhetzen. Seinerseits hat der Staat indessen keine Möglichkeit, die immanenten Antriebskräfte des wirtschaftlichen Prozesses, zu denen neben den Investitionsentscheidungen der Wirtschaftssubjekte nicht zuletzt auch die Vorverfügung über die Verteilung des Sozialprodukts im Rahmen der Tarifautonomie gehört, zu kontrollieren; er muß sie als ihm gegenüber autonom gesetzte Daten hinnehmen⁶⁰⁾. Die Subjekt-Stellung des industriell-wirtschaftlichen Prozesses als solchen, der selbst keiner verbindlichen Verantwortung für die Allgemeinheit unterliegt, wird hier offenbar; der Staat hat die Gewährleistungsfunktion für dessen aus seinen immanent-autonomen Antrieben heraus grenzenlose Selbstentfaltung⁶¹⁾.

Andererseits, oder besser: zugleich wird vom Staat erwartet, daß er in wichtigen Bereichen die Aufgaben der Daseinsvorsorge übernimmt und sich als Träger des gesellschaftlichen Fortschritts ausweist: Er soll eine Vielzahl öffentlicher Einrichtungen, deren die Allgemeinheit bedarf (Schulen, Krankenhäuser, Spielplätze, Altenheime usw.) bereitstellen, er soll von sich aus die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur, auf deren Grundlage erst der industriell-wirtschaftliche Prozeß sich ‚frei‘ entfalten kann, betreiben, er soll schließlich einen wachsenden Anteil an den allgemeinen Sozialkosten des industriell-wirtschaftlichen Prozesses (Umweltsicherung, Verkehrssicherung und -erweiterung etc.) übernehmen. Damit ist der innere Widerspruch, den das gegenwärtige System der Identifikation von Staat und Wirtschaft in sich enthält, offenbar: Einerseits wird dem Staat sowohl die Verantwortung für die

⁵⁶⁾ In der Weimarer Zeit wurde dafür von Carl Schmitt die Kennzeichnung (quantitativ) „totaler Staat aus Schwäche“ geprägt.

⁵⁷⁾ E. ForsthoFF, Von der sozialen zur technischen Realisation, in: Der Staat 9 (1970), S. 151 ff.; ders., Der Staat der Industriegesellschaft, 1971, S. 43 ff.

⁶⁰⁾ Das ist nicht eine Meinung oder Ansicht, sondern ergibt sich mit notwendiger Konsequenz aus der Zielsetzung (§ 1: gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht = sozialstaatliches Quadrilemma) und den Mitteln (antizyklische Haushaltspolitik und Haushaltsvollzug; Konjunkturausgleichsrücklage bzw. Mehrausgaben; Kreditlimitierung; befristete Steuererhöhungen) des Stabilitätsgesetzes in Verbindung mit der Entscheidungsfreiheit der Wirtschaftssubjekte (Art. 2 I, 12 GG) und der verfassungsrechtlich abgesicherten Tarifautonomie (Art. 9 III GG). Die staatliche Einwirkungsmöglichkeit reicht hier nur bis zur (rechtlich unverbindlichen) „Konzertierten Aktion“ (§ 3 StabG); konjunkturregulierende Steuererhöhungen sind politisch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, nicht als Regelinstrument einsetzbar.

⁶¹⁾ Was im Grunde nur eine logische Konsequenz ist, wenn der Staat als Selbstorganisation oder bloße Funktion der Gesellschaft begriffen wird, ohne einen allgemeinen Inhalt.

Regulierung der Gesamtnachfrage (Konjunktursteuerung) als auch die für Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Fortschritt übertragen; andererseits bleibt ihm eine verbindliche Einflußnahme auf die Entscheidung über Investitionen und Investitionsprioritäten sowie über die tarifvertragliche Vorverteilung des Sozialprodukts, die beide unüberholbare Daten für Konjunkturentwicklung, Zielausrichtung der Wirtschaftsproduktivität und möglichen staatlichen Ausgaberahmen setzen, verschlossen. Der Staat soll, kurz gesagt, geben, ohne zu nehmen. Die Kernfrage des gegenwärtigen Verhältnisses von Staat und Wirtschaft ist damit die, ob der Staat Konjunktursteuerung und

Vorsorge für den gesellschaftlichen Fortschritt wirksam leisten kann, wenn ihm das Recht der Investitionslenkung (bei allen Folgen, die damit impliziert sind) und der verbindlichen Einflußnahme auf die Tarifautonomie der Sozialpartner vorenthalten wird. Diese Frage kann nur dann nicht verneint werden, wenn hinreichende Gründe die Annahme rechtfertigen, daß das industriell-wirtschaftliche System aus sich selbst in der Lage ist, eine Investitionslenkung und Investitionsprioritäten, die sich an den Belangen der Allgemeinheit orientieren, hervorzubringen, und ebenso eine Selbstregulierung der Tarifautonomie. Entspricht dem die bisherige Erfahrung?

Der schwierige Konservatismus

I. Das Credo von der „konservativen Verkehrtheit“

Daß die Weltgeschichte von Zeit zu Zeit umgeschrieben werden müsse, darüber besteht spätestens seit Goethes Tagen kein Zweifel mehr. Eine solche Notwendigkeit gilt in vielleicht noch größerem Ausmaße für die Geschichte der politischen Ideen, und zwar nicht so sehr deshalb, weil laufend völlig neue Tatsachen entdeckt werden, sondern weil jene, die das fragwürdige Glück haben, Genossen späterer Zeiten zu sein, jeweils auf Standpunkten sich vorfinden, von welchen aus das Vergangene auf neue Weise sich überschauen und deuten läßt, weil der Strom der Geschichte selbst immer wieder unerwartete Windungen macht und den Blick auf vordem verborgene Landschaften freigibt. So konnte beispielsweise die deutsche Romantik, entsprechend dem geschichtlichen Ort, von dem aus man sie betrachtete, als Anbruch einer verjüngten Menschheit, danach als Begleitmusik reaktionärer Verfinsterung, schließlich als Antizipation moderner Entwicklungen in Ästhetik, Literatur, Psychologie, Geschichts- und Symbolforschung betrachtet werden. Solche Neubestimmungen und Umwertungen von Werken einzelner Denker und Künstler, aber auch ganzer Epochen, Stile und Geistesbewegungen setzen allemal geschichtlich vermittelte Mutationen in den Perspektiven, Maßstäben und Interessen einer bestimmten Generation voraus, insbesondere bei jenen Gruppen, die aufgrund von Begabung, Beruf oder Geschäft den öffentlichen Geist ihrer Zeit formulieren. Einzelne können dazu wohl Anstoß und Signale geben, doch ob ihnen ein Umschwung im Urteil eines mehr oder minder breiten Milieus gelingt, das, was Hegel die Revolutionierung des Reiches der Vorstellung nennt, ist letzten Endes von den wechselnden Ansprüchen und Nöten der Wirklichkeit ebenso abhängig wie von den damit korrespondierenden Wandlungen in jenen mentalen Tiefenschichten, die inappellabel bestimmen, welche Aspekte, Qualitäten und Strukturen der Welt einer

Verfassung des Lebens bevorzugt zugänglich sind, wo ihre großen Prämissen, Plausibilitäten und *prejudices* im Sinne Burkes liegen¹⁾.

Wenn etwa Begriffe wie *Utopie*, *Revolution* und *Planung* in den letzten zehn Jahren neu definiert und zunehmend mit positivem Wertakzent versehen worden sind, so handelt es sich hier ebensowenig um eine bloße modische Oberflächenerscheinung wie bei der zunehmenden Abwertung nicht nur des Wortes, sondern auch der Sache *Konservatismus* und damit zusammenhängender Wirklichkeiten wie *Autorität* und *Tradition*. Es ist wohl auch kein Zufall, wenn in einem großen, vorwiegend von jüngeren Wissenschaftlern verfaßten politologischen Lexikon²⁾ das Stichwort „Konservatismus“ fehlt, während die Begriffe Kommunismus, Liberalismus, Marxismus, Sozialismus ausführlich traktiert werden.

Überhaupt hat man es mit den Exorzisten sämtlicher Windrichtungen und Fakultäten zu tun, wenn man dem Konservatismus die Ehre gibt, die ihm, so könnte man denken, in einer Zeit rasanten Wandels und permanenter Liquidierungen auf allen Gebieten mehr denn je gebührt. Das Credo von der „konservativen Verkehrtheit“ scheint geradezu ökumenische Geltung zu besitzen: eine konservative Haltung

¹⁾ Vgl. zu diesem Problem einer „Transformation der Art und Weise, wie wir Wirklichkeiten auffassen“, die Bemerkungen von Arnold Gehlen, *Die Seele im technischen Zeitalter. Sozialpsychologische Probleme in der industriellen Gesellschaft*, Hamburg 1957, S. 36, 39, 59f. Bereits 1926 hat Max Scheler geschrieben: „An die Stelle der absolut konstanten natürlichen Weltanschauung, jenes Idols der bisherigen Erkenntnistheorie, hat der Versuch zu treten, Gesetze der Transformation der relativ natürlichen Weltanschauungsstrukturen auseinander aufzusuchen“ (vgl. Max Scheler, *Die Wissensformen und die Gesellschaft*, Bern-München 1960², S. 61).

²⁾ Axel Görlitz (Hrsg.), *Handlexikon zur Politikwissenschaft*, München 1970. — Martin Greiffenhagen spricht im Blick auf diese Auslassung mit Recht von einer „schwerverzeihlichen Einseitigkeit“ (in: *Das historisch-politische Buch. Ein Wegweiser durch das Schrifttum 19 (1971)*, H. 3, S. 88).

in Politik, Gesellschaft und Kultur wird in breitesten Kreisen als irrelevant, wenn nicht gar als pervers eingeschätzt, gesellschaftlich als Sabotage auf der Fahrt in eine heilere Zukunft, individuell als ein extremer Fall von Pathologie, von moral insanity.

Mit einer Mischung von Scham, Widerwillen und Gereiztheit reagiert man auf dieses lästige Phänomen, und so nimmt es nicht wunder, daß konservativ heute durchweg ein Synonym für reaktionär, restaurativ, indolent, repressiv, autoritär, antidemokratisch, rechtsradikal oder faschistisch ist. Der Konservative gilt als Verkörperung des Ewig-Gestrigen, als Sand im Getriebe des Fortschritts; ihm haftet der Ruf an, für eine geschichtlich überholte, wenn nicht gar endgültig verlorene Sache zu plädieren und soziale Errungenschaften abbauen zu wollen. Wer heute eine pragmatische, maßvolle und distanzierte Meinung äußere, werde automatisch als „Konservativer“ geschmäht, hat aufgrund eigener Erfahrungen mit politischen Gegnern der niederländische Außenminister Joseph Maria Luns festgestellt³⁾. Bis weit in liberale und christliche Kreise hinein werden Kommunisten als willkommene Partner des „Dialogs“ angesehen, nicht aber Konservative, denen gegenüber die üblichen Gesetze urbanen Gesprächs aufgehoben sind.

Eine konservative Zielsetzung, so heißt es, sei „mit einer rationalen Einsicht in den Geschichtsprozeß nicht in Einklang zu bringen“, da wir „in der Zeit leben, das heißt in einem stetigen Strom von Veränderungen“; daher sei der Konservative „notwendigerweise irrational“: er „führt Analysen nicht radikal zu Ende, fragt nicht nach der Legimität von Voraussetzungen; weil er seine Argumentation vor schnell beenden muß, ist seine ultima ratio die Gewalt, die Diktatur“⁴⁾. Ein anderer renommierter Autor formuliert ähnlich: „Ginge es nach den Konservativen, so steckten wir noch im Mittelalter oder auch im Altertum und hätten die Sklaverei und die Leibeigenschaft ebenso ‚bewahrt‘ wie die Folter oder die Todesstrafe, wie den Krieg und eigentlich auch den Kannibalismus, dessen Verschwinden der ganz konsequente Konservative schon als Zeichen der Dekadenz, Verweichlichung, Huma-

nitätsduselei bedauern müßte.“⁵⁾ Auch Bundeskanzler Brandt verwendete in seiner Haushaltsrede vom Februar 1971 dreimal das Wort „konservativ“ in einem abschätzigen Sinne, ehe er sich nach empörten Zwischenrufen der christlich-demokratischen Opposition dazu bereit fand zu erklären, konservativ sei kein Schimpfwort, sondern eine ehrenwerte politische Richtung, die in manchen historischen Situationen ein nötiges Gegengewicht gebildet habe. Doch auch der Tenor dieser Ehrenerklärung war: Die Konservativen hatten einmal eine Funktion, heute ist ihre Existenzberechtigung dahin⁶⁾.

Wie sehr konservativ als polemische Kategorie verstanden wird, beweist der Sprachgebrauch reformkommunistischer und linkssozialistischer Kreise, die stalinistische Parteibürokraten gerne als „Konservative“ bezeichnen. Breschnew, Ulbricht, Nowotny, Molotow und andere galten und gelten in diesem Sinne als Konservative, die ihrerseits regelmäßig die „rechten Abweichungen“ gegnerischer Fraktionen denunzieren. „It can never be repeated too often that the political structure and the ideology of the USSR are sick with conservatism and sclerosis“, schrieb 1968 Michael Tatu⁷⁾. Konservatismus ist hier und in ähnlichen Aussagen vollends gleichbedeutend mit Immobilismus, Stagnation, sturer status-quo-Mentalität. Selbst im traditionellen Wortverstand ausgesprochen konservative Parteien und Bewegungen haben eine Scheu, sich offen als solche zu bekennen. Es ist symptomatisch,

³⁾ Vgl. Andreas Graf Razumovsky, Frei von Illusionen. Der neue Generalsekretär der NATO Joseph M. Luns, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (Nr. 133), 12. Juni 1971.

⁴⁾ Soweit Hans Heinz Holz in der linksliberalen National-Zeitung, Basel, 28. März 1971.

⁵⁾ Soweit Ossip K. Flechtheim, Futurologie. Der Kampf um die Zukunft, Köln o. J. [1970], S. 226. Flechtheims Diktum faßt prägnant zusammen, was man, nach der Figur in Thomas Manns „Doktor Faustus“, das Breisacher-Argument nennen könnte: Als Einwand gegen eine konservative Haltung trifft es daneben, da so gut wie alle Konservativen gemäß der Devise Disraelis „Assist progress, resist revolution“ für die Wirklichkeit und Legitimität geschichtlichen Wandels keineswegs blind waren und sind. Dagegen charakterisiert es nicht übel das Dilemma arrieregardistischer Gnostiker, die sich aus der spröden Nüchternheit des modernen Alltags in die traumumflossenen Dämmerzustände imaginärer Vorzeiten zurücksehnen und den „Sündenfall“ der Menschheit nicht erst mit der Reformation (wie die französischen Traditionalisten) oder der paulinischen Interpretation der Lehre Christi (wie Nietzsche), sondern bereits in einem unvorstelligen Archaikum ansetzen (Alfred Schuler, Ludwig Klages, zum Teil auch Georg Friedrich Daumer, René Guénon und Giulio Evola).

⁶⁾ Vgl. Richard von Weizsäcker, Progressive und Konservative, in: Süddeutsche Zeitung (Nr. 44), München, 20./21. Februar 1971, S. 8.

⁷⁾ In: Interplay, November 1968, S. 4.

daß die schweizer Katholisch-Konservativen seit Anfang 1971 als Christlichdemokratische Volkspartei firmieren und daß vor allem englische Konservative über den Mangel an wirksamer Zusammenarbeit mit kontinentalen Gesinnungsgenossen klagen, da diese sich scheuen, offen eine konservative Position zu beziehen.

Unter diesen Verhältnissen bleibt die Beschäftigung mit konservativem Denken und konservativer Politik entweder auf dessen Verächter oder auf quacksalberische Sektierer traditionalistischer und sozialromantischer Observanz beschränkt, wenn sie nicht, wie wenigstens bis vor kurzem, von der Caritas klerikaler Kreise alimentiert wird.

Mannigfache geistesgeschichtliche, politische und soziale Faktoren haben dazu geführt, daß der Begriff des Konservativen vor allem im deutschen Sprachraum stark belastet ist.

Seit Marx kann die Weltgeschichte als ein sich in Klassenkämpfen und Revolutionen vollziehender Prozeß betrachtet werden⁸⁾; in einer solchen Vision kann der Konservative nur als Bremsklotz, als Statthalter des Trägheitsgesetzes in der gesellschaftlichen Entwicklung, als Negation alles Vorwärts- und Aufwärtsstrebenden figurieren. Zwei Weltkriege und eine Kette von technologisch-ökonomisch-sozialen Umwälzungen haben allenthalben das zerstört oder doch fragwürdig werden lassen, was man, nicht zu Unrecht, zu den konservativen Topoi gerechnet hat: Tradition, Kontinuität, Autorität, Organik und Hierarchie⁹⁾. Dies alles wird von „progressiv“-revolutionärer Seite „verunsichert“, zum „Muff von tausend Jahren“ degradiert und als Manifestation repressiver Kräfte abgetan, in untergründiger Komplizenschaft mit jenen Tendenzen der Zivilisation, gegen die zu kämpfen sie meint, gemäß dem bösen Wort Nietzsches, daß man das, was falle, auch noch stoßen solle. Der Tenor lautet etwa: In unserer modernen Welt befördern die technologischen Umwälzungen die gesellschaftliche Revolution, beide münden zusammen, beide tendieren in Richtung auf Emanzipation, Demokratie, Freiheit, Fortschritt. Daß es sich dabei nicht um soziologi-

sche Erkenntnisse, sondern allenfalls um politische Postulate, wenn nicht gar um das handelt, was Sorel als „soziale Mythen“ apostrophiert hat, gehört zu den kaum mehr rückgängig zu machenden Resultaten konservativer Gesellschaftstheorie und Ideologiekritik.

Theodor W. Adorno sprach davon, daß das „Schreckbild einer Menschheit ohne Erinnerung . . . mit der Fortschrittlichkeit des bürgerlichen Prinzips notwendig verknüpft“ sei: „Ökonomen und Soziologen wie Werner Sombart und Max Weber haben das Prinzip des Traditionalismus den feudalen Gesellschaftsformen zugeordnet und das der Rationalität den bürgerlichen. Das sagt aber nicht weniger, als daß Erinnerung, Zeit, Gedächtnis von der fortschreitenden bürgerlichen Gesellschaft selber als eine Art irrationaler Rest liquidiert wird.“¹⁰⁾ Damit würde jedoch auch das Substrat konservativer Lebenshaltung sukzessive abgebaut und die Erfahrungswelt der Völker, wie Adorno und Horkheimer an anderer Stelle sagen, tendenziell der der Lurche angeglichen¹¹⁾.

Hinzu kommt die verhängnisvolle Rolle einer bestimmten Art von Konservatismus im Prozeß der Heraufkunft und Etablierung der totalitären Diktaturen des 20. Jahrhunderts, wobei nur an die Übernahme von Symbolen, Attitüden und Schlüsselwörtern der deutschen „konservativen Revolution“ durch die Nationalsozialisten erinnert sei. In Erinnerung an eine der markantesten, auch nobelsten Gestalten der „konservativen Revolution“ könnte man vom *Moeller van den Bruck-Effekt* sprechen, der für jene „radikalen“ Konservatismen typisch ist, die traditionelle Werte auf eine Weise zu bewahren trachten, daß sie dadurch in ihrer Substanz noch mehr verletzt und zerstört werden als durch den Angriff des revolutionären Gegners. Insofern trifft auf diese Konservativen Stefan Georges Urteilsspruch zu: „Die art wie ihr bewahrt ist ganz verfall.“¹²⁾ Die Gefahr, daß ein gewisser Konservatismus das beschädigt oder in letzter Konsequenz gar verneint, was zu erhalten und auf dem zu

⁸⁾ Vgl. dazu Milan Kangrga, Die Marxsche Auffassung der Revolution, in: Praxis. Revue philosophique. Edition internationale, Zagreb 5 (1969), Nr. 1—2, S. 26—36.

⁹⁾ Vgl. Martin Greiffenhagen, Das Dilemma des Konservatismus in Deutschland, München 1971, S. 138 ff.

¹⁰⁾ Theodor W. Adorno, Was bedeutet Aufarbeitung der Vergangenheit?, in: Bericht über die Erzieherkonferenz am 6. und 7. November in Wiesbaden, Frankfurt a. M. 1960, S. 14.

¹¹⁾ Vgl. Max Horkheimer, Th. W. Adorno, Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Amsterdam 1947, S. 50.

¹²⁾ Stefan George, Der Stern des Bundes, Berlin 1914, S. 35.

gründen er doch beansprucht, zeigt sich übrigens nicht erst im Vorfeld der faschistischen Machtergreifungen, sondern schon bei de Maistre und de Bonald, dann bei Bismarck und dessen Kritiker Nietzsche¹³⁾.

Wer immer danach trachtet, die Bedingungen der Möglichkeit und Legitimität eines Konser-

vatismus im zu Ende gehenden 20. Jahrhundert zu bestimmen, wird diese Gefahr einer Selbstaufhebung des konservativen Standorts nicht unterschlagen können, eine konkrete Gefährdung, die die weite Verbreitung des Credo von der Verkehrtheit des Konservatismus verständlich macht.

II. Reaktion auf 1789 oder Wertmetaphysik?

Zur Kritik zweier Definitionen des Konservatismus

Die Schwierigkeiten werden nicht geringer, wenn man sich den diversen Definitionen des konservativen Phänomens zuwendet. Nach wie vor herrscht Ungewißheit darüber, was Konservatismus überhaupt sei, und nicht wenige, die sich für Verfechter dieser Philosophie und Haltung ausgeben, sind sogar stolz darauf, daß es bislang nicht gelungen ist, eine allgemein anerkannte Bestimmung zu finden. Die Verwirrung ist groß, und wie stets bei solchen Wort-Konfusionen stellt die jeweilige Begriffsumschreibung bereits ein Politikum dar, ein Moment im Kampf der Parteien, Fraktionen und Cliques um die Macht, welche nur dann maximal ist, wenn sie die über den Gebrauch von Worten und damit über das Denken miteinschließt.

Sprache ist Politik. Gefragt, welche Maßnahme er zuerst ergreifen werde, um ein Reich zu befrieden, antwortete ein Philosoph des alten China, er werde vor allem ändern die Bedeutung der Wörter wiederherstellen. Deshalb vermag ein „Kampf um Worte“ mehr als ohnmächtiges Gerede zu sein, sondern bereits der Beginn einer Emanzipation von denkmehenden Schablonen und Phrasen, die erste Etappe einer neuen Kristallisation von durchaus auch die politische Praxis verändernden Kräften.

Der bloße Rückgriff auf die Etymologie des vom lateinischen *conservare* = bewahren abgeleiteten Wortes Konservatismus erweist sich

als wenig hilfreich, da er keinen Aufschluß vermittelt über das, was bewahrt werden soll. In seiner modernen Bedeutung geht der Begriff auf Chateaubriand zurück, der 1818 eine Zeitschrift „Le Conservateur“ herauszugeben begann¹⁴⁾. Das Wort *konservativ* wanderte dann von Frankreich aus durch ganz Europa und wurde in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts sowohl in Deutschland als auch in England heimisch, wo bereits eine Generation früher Edmund Burke sein konservatives Credo in dem Satz zusammengefaßt hatte, „that the idea of inheritance furnishes a sure principle of conservation, and a sure principle of transmission, without at all excluding a principle of improvement“¹⁵⁾.

Bemerkenswert ist, daß Chateaubriands Zeitschrift keineswegs den Standpunkt vertrat, daß die gesellschaftlich-politischen Zustände in Frankreich bewahrenswert wären. „Le Conservateur“ wandte sich vielmehr entschieden gegen den reaktionären Kurs der bourbonischen Restauration. Er sprach nicht von einer Bewahrung des status quo, sondern von „*conservare les saines doctrines*“, vom Festhalten an den gesunden Lehren. Religiös gesinnt und ein treuer Sohn der römischen Kirche, jedoch ein Gegner der ultramontanistisch-theokratischen Ideen de Maistres und de Bonalds, ein Anhänger der traditionellen Monarchie, doch auch einer die bürgerlichen Freiheiten sichernden Konstitution, Autorität und Liberalität, Tradition und Erneuerung zugleich bejahend, gehört Chateaubriand mit seinem Verwandten Alexis de Tocqueville und mit Burke zum Kreis der

¹³⁾ Vgl. dazu Ernst Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche*, München 1963, S. 67 ff.; Gerd-Klaus Kaltenbrunner, *Vom „Preußischen Stil“ zum „Dritten Reich“*; Arthur Moeller van den Bruck, in: Karl Schwedhelm (Hrsg.), *Propheten des Nationalismus*, München 1969, S. 139–158, insbes. 155 ff.; Klemens von Klemperer, *Konservative Bewegungen. Zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus*, München–Wien o. J. [1961], S. 40 ff., 123 ff., 129 ff., 209 ff., 244 ff.; Martin Greiffenhagen, *Das Dilemma des Konservatismus in Deutschland*, a. a. O., insbes. S. 239 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Caspar von Schrenck-Notzing, *Ein Wort – zwei Deutungen*. in: *Konservativ heute*, Nr. 5 (Bonn-Bad Godesberg), November/Dezember 1970, S. 15.

¹⁵⁾ Vgl. Edmund Burke, *Betrachtungen über die französische Revolution*. In der deutschen Übertragung von Friedrich Gentz. Bearbeitet und mit einem Nachwort von Lore Iser, Frankfurt a. M. 1967, S. 69.

unorthodoxen, liberalen Konservativen, deren Schicksal es ist, von mißtrauischen Reaktionen für verkappte Parteigänger der Revolution, von doktrinären Progressisten für dem Vergangenen anhängende Traditionalisten gehalten zu werden. Mit dem ihm eigenen Unabhängigkeitssinn des Aristokraten und Künstlers war der Herausgeber von „Le Conservateur“ ein Anwalt der Freiheit, dessen Botschaft „*Soyons libres*“ lautete. Was ihn persönlich betraf, so bevorzugte Chateaubriand das konstitutionell-monarchische Regime, insofern konservativ im Sinne des 19. Jahrhunderts denkend, doch war er so unbefangen zuzugeben, daß er sich Freiheit auch sehr gut in einer demokratischen Gesellschaft vorstellen könne, hierin durchaus „liberal“ argumentierend. Ein derart undogmatischer Konservatismus konnte nur von wenigen Zeitgenossen verstanden werden und so widerfuhr Chateaubriand, daß er von den Welfen als Ghibelline, von den Ghibellinen als Welfe angesehen wurde¹⁶⁾.

Diese Ambivalenz findet auch ihren beredten Ausdruck in den verschiedenen Definitionen des Konservatismus. Im großen und ganzen scheiden sich die anspruchsvolleren Begriffsbestimmungen in zwei Gruppen.

Zur ersten gehören alle jene Interpretationen, die das konservative Phänomen als monarchisch-aristokratisch-klerikale Reaktion auf die Französische Revolution zu charakterisieren versuchen. Man beruft sich dabei auf die Tatsache, daß Edmund Burkes „*Reflections on the Revolution in France*“, die Magna Charta der angelsächsischen Konservativen, schon im Titel auf die Ereignisse von 1789 verweisen. Der Konservatismus sei ein Kind der Französischen Revolution. Das Ancien Régime habe noch keinen Konservatismus gekannt. Es besaß zwar ideologische Legitimationen, wie zum Beispiel Bossuets Lehre vom göttlichen Recht und von der französischen Monarchie als der Erbin des römischen Reiches, aber es bedurfte noch keiner Rechtfertigung gegenüber einem totalen, alle Grundlagen in Frage stellenden Angriff. Erst die Revolution habe den

bisherigen Royalismus zum Konservatismus gemacht. Im Sinne dieser historischen Interpretation wird Konservatismus mit Königtum, Großgrundbesitz, ständischer Ordnung, Adelsprivilegien und vorindustriell-agrarisch-feudaler Mentalität zusammengedacht. Er sei die politische Philosophie der Junker und anderer durch den aufsteigenden Dritten Stand bedrohter Schichten, so wie der Liberalismus den Interessen des Bürgertums, der Sozialismus der Situation des Proletariats entspreche. Stalin hat gemäß dieser klassenmäßigen Zuordnung des konservativen Phänomens die Hegelsche Philosophie als Ideologie der aristokratischen Konterrevolution gegen die progressive Bourgeoisie angesprochen. Die Bestimmung des Konservatismus als Antwort auf die Französische Revolution wird nicht nur von Marxisten, sondern auch von vielen nichtmarxistischen Historikern und Soziologen vorgebracht, so etwa von Karl Mannheim¹⁷⁾, Klemens von Klemperer¹⁸⁾ und Gerhard Ritter¹⁹⁾.

Diese Definition ist wohl auch deshalb so weit verbreitet, weil sie, vor allem in vulgärsoziologischer Vergrößerung, dem umlaufenden Dogma von der Überholtheit des Konservatismus sehr entgegenkommt. Ist Konservatismus einmal fixiert als Rechtfertigungs- oder gar Restaurationsideologie vorbürgerlicher Gesellschaftsstrukturen, dann wird eine Differenzierung zwischen Reaktion, Restauration und einer konservativen Position sachlich unmöglich. Ein solches Konservatismus-Verständnis bringt methodisch notwendig überaus heterogene, ja diametral entgegengesetzte Theorien, Impulse und Bestrebungen auf einen Nenner.

Der Konservative *Franz von Baader* polemisierte gegen die Theorie vom Recht des Stär-

¹⁶⁾ Vgl. Alexander Dru, *Erneuerung und Reaktion. Die Restauration in Frankreich. 1800—1830*, München 1967, S. 220, vgl. auch 64 f., 201 ff., 217 ff.; ders., *Chateaubriand oder Bonald*, in: *Hochland* 53 (1961), H 5, S. 421 ff.; Luis Diez del Corral, *Chateaubriand und der soziologische Ästhetizismus Tocquevilles*, in: *Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt*, hrsg. von Hans Barion, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Ernst Forsthoff und Werner Weber, Berlin 1969, S. 115—152.

¹⁷⁾ Vgl. Karl Mannheim, *Das konservative Denken*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 57 (1927), S. 68 ff., 470 ff. Wiederabgedruckt in: Karl Mannheim, *Wissenssoziologie*, hrsg. von Kurt H. Wolff, Berlin-Neuwied 1964, S. 408—508. Konservatismus meint bei Mannheim „eine historisch und soziologisch erfaßte Kontinuität, die in einer bestimmten soziologischen und historischen Situation entstanden ist und in unmittelbarem Konnex mit dem historisch Lebendigen sich entwickelt.“ Das späte Aufkommen des Wortes sei bereits ein Anzeichen dafür, „daß wir es mit einem neuartigen historischen Gebilde zu tun haben“ (*Wissenssoziologie*, S. 417 f.).

¹⁸⁾ Vgl. Klemens von Klemperer, *Konservative Bewegungen. Zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus*, München—Wien o. J. [1961], S. 25.

¹⁹⁾ Vgl. Gerhard Ritter, *Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858—1876*, Heidelberg 1913, S. 2.

keren, wie sie der Reaktionär *Karl Ludwig von Haller* in seiner „Restauration der Staatswissenschaft“ verfochten hatte; der Konservative *Joseph von Eichendorff* gelangte in seinem brillanten Essay „Der Adel und die Revolution“ zu soziologisch-politischen Einsichten, die seine feudalen Standesgenossen schockieren mußten; der Konservative *Friedrich von Gentz*, der sich durchaus bewußt war, daß die Zahl derer, „die für das Neue arbeiten“, größer ist als die jener, „die mit Maß und Ziel das Alte zu behaupten“ trachten, beschwor seinen Freund, den politischen Romantiker *Adam Müller* zeitweilig, „die göttliche Klarheit des Bewußtseins, die höchste aller intellektuellen Höhen“, nicht einem bigotten Mystizismus zu opfern; der Konservative *Leopold von Ranke* anerkannte den Liberalismus durchaus als ein „Ferment des Lebens“, während der reaktionäre Schwärmer *Moeller van den Bruck* die liberale Idee als den Untergang der Völker schmähte; der Konservative *Alexis de Tocqueville* gelangte trotz seiner aristokratischen Abkunft zur kritischen Bejahung der Demokratie und verwarf entschieden die rassistische Geschichtsphilosophie, des Grafen *Gobineau*; der österreichische Konservative *Ernst Karl Winter* akzeptierte sogar bestimmte Elemente des Marxismus, prägte die Formel: „Rechts stehn und links denken!“ und lehnte sowohl den Staatsstreich des christlich-sozialen Bundeskanzlers Dollfuß als auch den Faschismus ab.

Alle diese substantiellen Unterschiede werden nivelliert, wenn man, um ein neueres Beispiel anzuführen, mit *Martin Greiffenhagen* auf eine sachliche Unterscheidung von Konservatismus, Restauration und Reaktion verzichtet. Ein solcher Verzicht scheint auf die Dauer ähnlich erkenntnishemmend zu sein wie das von politisch rechter Seite gerne geübte demagogische Zusammenwerfen von Fabiertum, Anarchismus, Leninismus, Stalinismus, Maoismus, Radikalsozialismus, Sozialdemokratie skandinavischen Typs und „Neuer Linker“ unter der Rubrik Sozialismus. Dann entsteht jene Nacht, in der, nach Hegel, alle Kühe schwarz sind. Wenn eine konservative Stellungnahme gleichbedeutend ist mit Sehnsucht nach feudalen Zuständen, mit dem Willen zur Bewahrung oder gar Restauration geschichtlich erledigter Herrschaftsordnungen, dann träre in der Tat die schon erwähnte These von Holz zu, daß eine konservative Zielsetzung „notwendigerweise irrational“ sei.

Gegen diese Interpretation und ihre Folgerungen wenden sich jene, die den Konservatismus nicht als historisch einmalige und durch das Interesse soziologisch identifizierbarer Klassen bedingte Bewegung, sondern als Metaphysik, als zeitlos gültiges System universaler Werte definieren. So schrieb *Metternich* an *Guizot*, daß die konservativen Prinzipien „auf die verschiedensten Lagen anwendbar“ seien²⁰⁾, und mehr als ein halbes Jahrhundert vor ihm hatte *Burke* versichert, daß es darauf ankomme, die politische Verfassung „nach dem Vorbilde der Natur“ und „im richtigen Verhältnis und vollkommenem Ebenmaß mit der Ordnung der Welt“ zu gestalten²¹⁾. Zu den „konservativen Prinzipien par excellence“ rechnet *Peter Viereck*: „Maß und Ebenmaß, Selbstgestaltung durch Selbstzucht, Erhaltung durch Reform, Humanismus und Gleichgewicht im Sinne der Klassik, fruchtbares Verlangen nach dem Dauernden unter dem Fluß der Dinge und zeugende Treue zur ungebrochenen Kontinuität der Geschichte“²²⁾. Mit noch mehr Pathos verkündete *Arthur Moeller van den Bruck* den überzeitlichen, transhistorischen Charakter des Konservatismus: „Dauer und Bindung sind die Pfeiler seines Domes. Heiligung und Verantwortung sind die Priesterschaften seines Menschendienstes. Er übt Macht aus, indem er bindet. Und die Bindung wiederum ist das Geheimnis seiner Macht [...]“

Konservatismus hat die Ewigkeit für sich.“²³⁾ *Russell Kirk*, einer der Wortführer des zeitgenössischen Konservatismus in den USA²⁴⁾, nennt folgende sechs „Grundregeln der konservativen Weltanschauung“: 1. Glaube an das Walten einer göttlichen Vorsehung; 2. Sinn für das Mysterium und die Fülle des Lebens; 3. Bejahung von Autorität, Hierarchie und Führung; 4. Zusammengehörigkeit von Freiheit und Privateigentum; 5. Vertrauen in Tradition und überliefertes Recht, Mißtrauen gegen die schon von *Burke* attackierten „Sophi-

²⁰⁾ Brief vom 15. Juni 1847, in: *Mémoires*, Bd. 7, Paris 1883, S. 402.

²¹⁾ *Edmund Burke, Betrachtungen ...* (s. Anm. 15), S. 69, vgl. auch S. 70 und 160 ff.

²²⁾ *Peter Viereck, Das Credo des Konservativen*, in: *Die amerikanische Rundschau* 5 (1949), H. 27, S. 34.

²³⁾ *Moeller van den Bruck, Das dritte Reich*, hrsg. von *Hans Schwarz*, Hamburg 1931³, S. 181, 187.

²⁴⁾ Vgl. dazu *Claes G. Ryn, Bertil Häggman, Nykonservatismen in USA*, Stockholm 1971, S. 31 ff., 41 f., 61 ff.

sten und Kalkulatoren“; 6. Bevorzugung organischer, allmählicher Evolution vor plötzlichen und radikalen Änderungen²⁵⁾.

Alle diese Definitionsversuche neigen dazu, Konservatismus mit politischer Weisheit, moralischer Integrität und intellektueller Disziplin gleichzusetzen. So nimmt es nicht wunder, wenn Vertreter dieser und ähnlicher Begriffsbestimmungen so etwas wie eine „konservative Weltlinie“ konstruieren und Philosophen wie Heraklit, Platon²⁶⁾, Aristoteles, Plotin²⁷⁾, Thomas und Leibniz, Dichter wie Heriod, Homer, Pindar²⁸⁾, Dante²⁹⁾ und Goethe als

²⁵⁾ Vgl. Russell Kirk, *Lebendiges politisches Erbe. Freiheitsliches Gedankengut von Burke bis Santayana. 1790—1958* (Orig.: *The Conservative Mind*), Erlenbach-Zürich 1959, S. 12 ff. Ähnlich wie Kirk bestimmt die „Prinzipien des konservativen Gedankens“ auch Hans Mühlentfeld, *Politik ohne Wunschbilder. Die konservative Aufgabe unsere Zeit*, München 1952, S. 319 ff. Vgl. auch Gustav E. Kafka, der in seinem Handbuchartikel „Konservatismus“ (Herders Staatslexikon. 6., erw., Aufl., Bd. 4, Freiburg i. Br. 1959, Sp. 1239) die sechs Kriterien Kirks weitestgehend übernimmt.

²⁶⁾ Vgl. Michael Landmann, *Ursprungsbild und Schöpfungstat. Zum platonisch-biblichen Gespräch*, München 1966, S. 119: „Platon entspricht [...] politisch: der durch Aufklärung und Revolution heraufbeschorenen Umsetzung des bisherigen unreflektierten Konservativseins in eine konservatistische Ideologie bei Burke, Adam Müller, Gentz, Chateaubriand, Donoso Cortés. Er war selbst Patriarch, in antidemokratischer Familientradition groß geworden. Die Ideenlehre ist Gegenüberklärung, „konservative Revolution.“ Für den Konservatismus reklamierte den Autor der „Politeia“ auch der österreichische Konservative Ernst Karl Winter, Platon. *Das Soziologische in der Ideenlehre*, Wien 1930.

²⁷⁾ Über Plotins rechtsphilosophische Relevanz vgl. neuerdings: René Marcic, *Geschichte der Rechtsphilosophie. Schwerpunkte — Kontrapunkte*, Freiburg i. Br. 1971, S. 222—225.

²⁸⁾ Über Pindar als Konservativen vgl. Rudolf Borchardt in: *Corona*, Dezember 1932, S. 236 ff., und Gerhard Nebel, *Pindar und die Delphik*, Stuttgart 1961. — Alexander Rüstow, *Orstbestimmung der Gegenwart. Eine universalgeschichtliche Kulturkritik*, Bd. 3: *Herrschaft oder Freiheit?*, Erlenbach-Zürich 1957, S. 199 f., bezeichnet neben Pindar und Platon auch Thukydides als Konservativen. Gemäß der von ihm radikalisierten Überlagerungstheorie, derzufolge Herrschaft und Ausbeutung erst durch den Einbruch zentralasiatischer Hirten-Nomaden in friedliche Bauern- und Stadtkulturen entstanden sei, deutet Rüstow den Konservatismus als Oberschichtenideologie: stets entstünde eine konservative Ideologie, wenn die Überlagerer sich von der überlagerten Unterschicht bedroht sähen. Zur Kritik der Überlagerungstheorie vgl. Wilhelm E. Mühlmann, *Rassen, Ethnien, Kulturen. Moderne Ethnologie*, Neuwied—Berlin 1964, S. 248 ff.

²⁹⁾ Über Dante und Petrarca als Konservative vgl. Alois Dempf, *Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance*, Darmstadt 1954², S. 469 ff.

Propheten und Eideshelfer konservativer Weltanschauung zitieren³⁰⁾. Häufig wird diesem Pantheon eine Genealogie des revolutionären Prinzips gegenübergestellt, die Namen wie Lenin, Marx, Rousseau, Descartes umfaßt und im äußersten Fall bis auf Luzifer selbst zurückgeführt wird: letzteres sowohl von konservativ als auch von revolutionär eingestellten Autoren³¹⁾.

Während die zuerst skizzierte Auffassung den Konservatismus auf eine bestimmte historische Epoche — die Zeit nach der Französischen Revolution — und auf eine bestimmte Klassenbasis — in erster Linie grundbesitzender

³⁰⁾ Als ein kaum mehr zu überbietendes Beispiel für Versuche, eine „konservative Weltlinie“ nachzuweisen, sei noch die Liste der von Friedrich Heer als konservativ angesprochenen Gestalten erwähnt: Thomas von Aquin, Meister Eckhart, Leibniz, Lessing, Mozart, Goethe, Kant, Eichendorff, Stifter, Jeremias Gotthelf, Clausewitz, Fontane, Ebner-Eschenbach, die Suttner, Teilhard de Chardin, Coudenhove-Kalergi ... Im übrigen stattet Heer trotz dieses großen Angebots an Namen den typischen Konservativen mit den Zügen eines linksliberalen Reformkatholiken österreichischer Provenienz aus, während er im Gegenbild des finsternen Reaktionsnäs so gut wie alles verketzert, was gemeinhin sehr wohl zum Konservativen gehört: z. B. Sinn für Macht und Machtverhältnisse, etwas, was man bei Heers Traumkonservativen ganz vermißt, und Widerstand gegen revolutionäre Entwicklungen. Der wahre Konservative, meint Heer, sei „planlos und programmlos“: „Person sein ist alles. Höchstes Glück der Erdenkinder“ ... Friedrich Heer, *Der Konservative und die Reaktion*, in: *Die Neue Rundschau* 69 (1959), H. 3, S. 490—527.

³¹⁾ Schon Samuel Johnson, berichtet Boswell, hat gesagt, daß „the first Whig was the devil“, und Jarcke, mit Görres Begründer der „Historisch-politischen Blätter“ (1838) und Gentz' Nachfolger in der Wiener Hofkanzlei, meint: „Das Prinzip der Revolution sitzt im Menschen so tief wie die Sünde und ist so alt wie die Sünde.“ Aus den Worten Kains: „Bin ich der Hüter meines Bruders?“ hört Jarcke bereits eine „tief durchdachte Emanzipations- und Ablösungstheorie“ heraus, und die Unterredung, die einst im Garten Eden Eva mit der Schlange pflog, ist ihm „die erste Loge, in der das Wohl der Menschenrechte beraten“ wurde (zit. nach Franz Schnabel, *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 7: *Die katholische Kirche in Deutschland*, Freiburg — Basel — Wien 1965, S. 209 f.) Der alte Carl Ludwig von Haller veröffentlichte 1834 ein Schriftchen „Satan und die Revolution“, die sich gegen Lamennais wendet. Ebenso zieht Donoso Cortés, für den die Revolutionen „vom Teufel“ sind, eine Linie von Satan bis zu Proudhon (vgl. Donoso Cortés, *Der Staat Gottes*, Karlsruhe 1933, S. 307, 319). Dieses Anathema haben politische Revolutionäre wie Proudhon und Bakunin, aber auch ästhetische wie Baudelaire (in „*Les Fleurs du Mal*“, 1857) als Adelsbrief aufgefaßt: vgl. Gerd-Klaus Kaltenbrunner, *Das Lustprinzip Revolution*. Michail Bakunin und der Anarchismus, in: *Wort und Wahrheit* 25 (1970), H. 3, S. 249.

Adel, Klerus und Bauerntum — beschränkt, ist er für die zweite eine Metaphysik ewig gültiger Werte, und Ideale, die unabhängig von Raum, Zeit und Gesellschaft verbindlich sind und grundsätzlich von allen Menschen akzeptiert werden müssen, wenn sie überhaupt menschenwürdig und gemäß der Ordnung des Seins leben wollen. Führt die eine Definition zu der Konsequenz, daß eine konservative Haltung um so absurder wird, je länger Feudalismus, Königtum und religiös homogene Agrargesellschaft unwiederbringlich hinter uns liegen, so leidet die zweite an dem Manko, Konservatismus so allgemein zu fassen, daß er mit Überlieferung, Religion, Ethik, Kultur und guter Politik identisch wird.

Gegen sie läßt sich einwenden, daß viele der angeblich erzkonservativen Werte und Prinzipien zu großen Teilen auch von liberalen, sozialistischen und faschistischen Parteien akzeptiert werden könnten und in der Tat akzeptiert worden sind. Hinzu kommt, daß eine derart globale Konservatismus-Definition leicht zu einem manichäischen Weltbild führt: wer nicht konservativ im Sinne dieser Auffassung ist, gehört dann zur *massa damnata* und wird als Feind des Menschengeschlechts, als Agent einer diabolischen Weltverschwörung verketzert. Insofern erliegt sie dem Drang zur Dämonisierung des „anderen“ nicht weniger als die zuerst umrissene historische Bestimmung des Konservatismus in ihrer vulgärsoziologischen Form: einmal ist der Konservative des Teufels, einmal der Nichtkonservative liberalen, sozialistischen, anarchistischen oder radikalistischen Typs. Mit Wissenschaft hat derlei nichts mehr zu tun, sehr wohl aber mit politischer Mythologie, die der Hatz auf beliebige „Sie“-Gruppen ein gutes Gewissen verschaffen soll³²⁾.

Ist also die Definition des Konservatismus als Ensemble von universalen Werten zu weit gefaßt, so entgeht der anderen, die das konservative Phänomen einzig als Reaktion auf 1789 sieht, daß sich sehr wohl lange vor der Französischen Revolution Einstellungen, Bewegungen und Konzeptionen nachweisen lassen, deren konservativen Charakter man

³²⁾ Über die Rolle derartiger Weltverschwörungstheorien im politischen Denken mancher Konservativen vgl. Ernst Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche*, München 1963, S. 88, 142 ff., 165 ff., 173 ff., und Thomas Molnár, *Kampf und Untergang der Intellektuellen*, München 1966, S. 209 ff. Molnár meint sogar, daß sich die „Konspirations“-These „am Ausgangspunkt jedes großen konservativ-reaktionären Gedankens des 19. Jahrhunderts“ entdecken läßt.

auch dann nicht leugnen wird, wenn man die These von der „Ewigkeit“ des Konservatismus ablehnt. So haben Fritz Valjavec und Klaus Epstein konservative Regungen bereits zwischen 1770 und 1780 konstatiert; hat Martin Greiffenhagen auf ein Gedicht von John Donne (1552—1631) hingewiesen, in dem sich bereits alle Elemente konservativer Aufklärungskritik finden³³⁾; ist von Ernst Karl Winter in wenig bekannten geistesgeschichtlichen und biographischen Studien herausgearbeitet worden, in welchem großen Ausmaß der Konservatismus der politischen Romantik Motive der Staatslehre des Barock wiederaufgreift³⁴⁾. Noch tief-schürfender hat Hans Graßl, angeregt durch seine intensive Beschäftigung mit Baader, die zum Teil apokryphen Strömungen und Gegenströmungen des 18. Jahrhunderts erkundet, die den Quellpunkt der konservativen Romantik Bayerns bilden. Er betont vor allem die Rolle des im süddeutschen Raum um 1760 gegründeten Ordens der Gold- und Rosenkreuzer, die ihrerseits auf die Esoterik der Kabbala, Jakob Böhmes und der mittelalterlichen Mystiker zurückgriffen³⁵⁾.

Ebenso tauchten auch in Frankreich selbst schon vor der Revolution von 1789 konservative Regungen auf, deren erste Spuren sich bereits zu Lebzeiten Ludwig XIV. nachweisen lassen. Die Hoffnungen dieser Keime zu einer neuen Fronde galten dem Herzog von Bourgogne, dem präsumptiven Thronfolger und Zögling Fénelons. Man verlangte, daß die Provinzialstände wieder an der Verwaltung beteiligt und die einzelnen Bevölkerungsklassen durch besondere Trachten unterschieden würden. Diese Forderungen versuchte der Graf von Boulainvilliers 1727 mit dem Argument zu rechtfertigen, daß der französische Adel von den fränkischen Eroberern abstamme, während die übrige Bevölkerung die Nachkom-

³³⁾ Vgl. Martin Greiffenhagen, *Das Dilemma des Konservatismus in Deutschland*, München 1971, S. 41 f.

³⁴⁾ Vgl. Ernst Karl Winter, P. Nikolaus Joseph Albert von Diebbach S. J., in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 18 (1924), S. 22—41, 282—304; Joseph von Beroldingen, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 5 (1925), H. 1, S. 62 ff.; Romantik, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 21 (1927), S. 81—102; Die österreichische Romantik, in: *Allgemeine Rundschau* 26 (1929), Nr. 18 und 19, S. 329 ff., 354 ff.; Anton Günther. Ein Beitrag zur Romantikforschung, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 88 (1930), H. 2, S. 281—333.

³⁵⁾ Vgl. Hans Graßl, *Aufbruch zur Romantik Bayerns Beitrag zur deutschen Geistesgeschichte*, München 1968, S. 96 ff.

enschaft der unterworfenen Gallier repräsentiere. Die qualitative Überlegenheit der Franken und ihrer Nachkommen könne man nur dann aus der Welt schaffen, wenn man die Zivilisation überhaupt vernichte. Die aufklärerische Publizistik hat diese Vorläuferin der mehr als ein Jahrhundert später von Gobineau entwickelten Rassentheorie leidenschaftlich bekämpft und vor allem gegen sie den revolutionären Begriff der „Nation“ gerichtet. Auch in England kann man bereits zwei Jahrhunderte vor Burke Autoren nachweisen, die mit konservativen Argumenten die königliche Autorität der Tudors gegen die Angriffe von puritanischen Dissidenten verteidigten: Tyndale, Gardiner und insbesondere Richard Hooker mit seinem mehrbändigen Werk „Laws of Ecclesiastical Polity“ (1594)³⁶⁾.

Ebensowenig wie die These, daß der Konservatismus ein Produkt der Französischen Revolution sei, läßt sich die andere von seinem

aristokratisch-monarchischen und antidemokratischen Charakter im Lichte einer vergleichenden Analyse aufrechterhalten. Sie trifft nicht einmal auf Burke zu, der zu den seltenen politischen Schriftstellern gehört, über deren konservative Haltung sowohl Konservative als auch Nichtkonservative sich einig sind. Dieser nichtadelige Autor eines „revolutionären Buches gegen die Revolution“³⁷⁾ war durchaus kein Apologet des Feudalismus und des Adels, sondern ein Anwalt des in England bestehenden „mixed government“, der für die Freiheit der amerikanischen Kolonien eintrat und in wirtschaftlichen Fragen mit Adam Smith, dem Vater der antifeudalen Freihandelslehre, übereinstimmte³⁸⁾. Hat dieser bürgerlich-liberale Zug den angelsächsischen Konservatismus stets ausgezeichnet, so ist der schweizerische seit dem 19. Jahrhundert demokratisch-republikanisch motiviert³⁹⁾.

III. Konservatismus als Krisenphänomen

Obwohl die zwei gängigen Definitionen des Konservatismus sich als problematisch erwiesen haben, so scheint doch der Gang ihrer Kritik zu einer neuen Bestimmung zu führen, die gewisse Elemente beider in sich aufnimmt, ohne der leeren Breite der einen, der historischen Enge der andern zu erliegen. Dieser Bestimmung des konservativen Phänomens wollen wir uns durch zwei auf Beobachtungen zurückgehende Gedankengänge weiter nähern.

1. Versuchen wir uns darauf zu besinnen, wann und in welchen Situationen in einem noch vopolitischen, zumindest nicht unbedingt politikbezogenen Sinn von jemandem gesagt wird, er habe konservative Neigungen, sei konservativ veranlagt, nehme eine konservative Haltung ein. Welche Charakterzüge setzen wir bei einem derartigen Konservativen voraus? Ohne eine vollständige und systematische Aufzählung bieten zu wollen, seien einige solcher Eigenschaften genannt: anhänglich an das Gegebene; mißtrauisch gegenüber Neuerungen; am Bestehenden, Erprobten, Bewährten festhaltend; die Erfahrung des Lebens den Konstruktionen des Intellekts entschieden vorziehend; Dauer, Beständigkeit und Tradition

instinktiv bejahend; skeptisch gegenüber jedem Radikalismus, gegenüber Utopien und Zukunftsverheißungen; stets vom Konkreten ausgehend und die Möglichkeiten des Menschen eher unter- als überschätzend, gemäß dem Wort Bismarcks, man könne den Strom der Zeit nicht schaffen und lenken, sondern nur auf ihm fahren und steuern, um mit mehr oder weniger Geschick den Schiffbruch zu vermeiden . . .

Ohne Zweifel gibt es auch heute noch Menschen — und es sind nicht unbedingt die schlechtesten —, die der Dauer vor dem Wechsel, dem Beständigen vor dem Unbeständigen den Vorrang geben, begrenzte und überschaubare Neuerungen großen und unbestimmten vorziehen und mit Whitehead dafürhalten, daß Ent-

³⁷⁾ Novalis, Blütenstaub, Fragment 104, in: Werke und Briefe, hrsg. von Alfred Kellertat, München 1962, S. 363: „Es sind viele antirevolutionäre Bücher für die Revolution geschrieben worden. Burke hat aber ein revolutionäres Buch gegen die Revolution geschrieben.“

³⁸⁾ Vgl. dazu Samuel Huntington, Konservatismus als Ideologie, in: Vergleichende Analyse politischer Systeme, hrsg. von Günther Doeker, Freiburg i. Br. 1971, S. 196 ff.

³⁹⁾ Diese Tatsache stellt die vor allem in der Bundesrepublik weitverbreitete Gleichsetzung von konservativ und illiberal in Frage. Vgl. Helga Grebing, Konservative gegen die Demokratie, Frankfurt a. M. 1971.

³⁶⁾ Vgl. dazu Sheldon Wolin, Richard Hooker and English Conservatism, in: Western Political Quarterly 4 (1953), S. 28—47.

wicklung ohne Erhaltung des Bestehenden nur ein Übergang von einem Nichts zu einem anderen ist ⁴⁰⁾. Wahrscheinlich ist das Alter konservativer als die Jugend, die sich noch nicht recht an das Leben in der Welt gewöhnt hat, wie es auch mehr konservative, „ältere“ Völker gibt und andere, „jüngere“, bei denen die Rate qualitativ verändernder Ereignisse und Umbrüche in allen Lebensbereichen größer ist. Zu den ersten gehören vielleicht die alten Ägypter und Chinesen, zu den zweiten die antiken Griechen, vor allem aber die abendländische Gesellschaft seit dem 18. Jahrhundert. „Die Chancen, allein durch den Prozeß des Alterwerdens auch weiser zu werden, nehmen leider rapide ab. Oder umgekehrt: die Chancen, sich in fortgeschrittenerem Alter im Verhältnis zur nachrückenden Generation verunsichert zu finden, nehmen zu.“ ⁴¹⁾

Gleichwohl gibt es nach wie vor nicht unbedeutliche Felder von Tätigkeiten, Verhaltensweisen und Beziehungen, die einen quasi naturwüchsigen Konservatismus voraussetzen: Freundschaft und Ehe gehören hierzu ebenso wie die Hingabe an das Land und an die Kirche, in die man hineingeboren wurde, ferner die Anhänglichkeit an vertraute Einstellungen, Arbeitsabläufe, Bräuche, Gegenstände und Spiele, an alle Aktivitäten, die nicht um des Nutzens, sondern um des Vergnügens willen gepflegt werden, das eine vertraute, mehr oder minder schon zum Ritus gewordene Lebensäußerung bereitet ⁴²⁾.

Ein solcher Konservatismus, den Mannheim, nicht ganz unmißverständlich, als Traditionalismus bezeichnet hat ⁴³⁾, läßt sich unabhängig

⁴⁰⁾ Vgl. Alfred North Whitehead, *Science and Modern World*, New York 1925. Zu Whiteheads politischer Philosophie vgl. Gerd-Klaus Kaltenbrunner, *Jeder Fortschritt ist ein Kompromiß. Erinnerung an den englischen Philosophen Whitehead*, in: *Die Welt*, 6. Januar 1968; über den postumen Einfluß Whiteheads auf die nordamerikanische Theologie vgl. Helga Reitz, *Was ist Prozeßtheologie?*, in: *Kerygma und Dogma* 16 (1970), H. 2, S. 78—103; zu seiner Philosophie der Zeit vgl. Reiner Wiehl, *Zeit und Zeitlosigkeit in der Philosophie A. N. Whiteheads*, in: *Natur und Geschichte. Karl Löwith zum 70. Geburtstag*, Stuttgart 1967, S. 373—405.

⁴¹⁾ Hermann Lübbe, *Theorie und Entscheidung. Studien zum Primat der praktischen Vernunft*, Freiburg i. Br. 1971, S. 87 f.

⁴²⁾ Vgl. dazu die formalen Kennzeichen des Spiels bei Johan Huizinga, *Homo ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel*, Hamburg 1956, S. 14 ff.

⁴³⁾ Vgl. Karl Mannheim, *Das konservative Denken*, a. a. O., S. 411—418, wo er den Traditionalismus, der „allgemeinmenschlich“ sei, mit dem „magischen Bewußtsein“ in Zusammenhang bringt und, nicht gerade glücklich, auf „fast rein reaktives Han-

von seinen theoretischen Rechtfertigungen und ideologischen Derivationen beschreiben. Er entspricht jenen emotional-affektiven „Residuen“, die Pareto in seiner Soziologie unter „persistenza degli aggregati“, „residui in relazione colla socialità“ und „integrità dell'individuo e delle sue dipendenze“ traktiert ⁴⁴⁾. Sein großes Argument ist das der *Ordnung*. Wie diese Ordnung im einzelnen gestaltet ist oder verwirklicht werden soll, darüber mögen Meinungsverschiedenheiten legitim sein, wenn nur akzeptiert wird, daß der mit seinesgleichen lebende Mensch intakte Ordnungen nicht entbehren kann. Jeder Gesellschaft ist aufgetragen, unter den jeweiligen geschichtlichen Bedingungen den Menschen in Ordnungen hinzunehmen. Jede einigermaßen stabile Gesellschaft ist primär Ordnung, eine „haltende Macht“ vor dem Grauen des Chaos und der Anomie. „Der Mensch verträgt auf die Dauer Unordnung nicht. Jeder anarchistische Exzeß birgt den notwendig, früher oder später, kommenden Rückschlag zur Ordnung bereits in sich.“ ⁴⁵⁾

In welchem Ausmaße eine solche Haltung nicht nur persönlichkeits-, sondern darüber hinaus typus- und stilbildend zu sein vermag, ja mit der Kategorie des Klassischen, des Apollinischen konvergiert, beweist das hohe Ethos kultischen Bewahrens, Pflegens und Hegens von Werken der Kunst, aber auch der „kleinen Dinge“ alltäglichen Gebrauchs bei Stifter oder Goethes auf eine ruhende Mitte bezogener Eros der Verwandlung, sein Glaube, es liege „in dem Tiefen, Bessern der menschlichen Natur“, daß sie „dem Konkreten die Ehre der Idee zu verschaffen“ strebe. Goethe, der das Leben desjenigen nicht lebenswert nennt, der „nicht von dreitausend Jahren sich weiß Rechenschaft zu geben“, aber auch betont, daß noch der geringste Mensch „komplett sein“

„reduziert“. Vgl. dazu auch die einleitenden Bemerkungen von Peter Richard Rohden, *Deutscher und französischer Konservatismus*, in: *Dioskuren* 3 (1924), S. 90 ff., und den Essay über „Konservative Lebensart“ in dem Buch von Michael Oakeshott, *Rationalismus in der Politik*, Neuwied — Berlin 1966, S. 179—206.

⁴⁴⁾ Vgl. Vilfredo Pareto, *Trattato di Sociologia Generale*. Introduzione di Norberto Bobbio, Milano 1964, Bd. 1, S. 526 ff.

⁴⁵⁾ Armin Mohler, *Der Konservative vor der Breschnew-Doktrin*, in: *Konservativ heute*, Nr. 5, November-Dezember 1970, S. 18. Mohler setzt freilich hinzu: „Bloß darf man nicht glauben, daß der Rückschlag stets zur alten Ordnung zurückführe. Es kann auch eine ganz neue (und unter Umständen auch eine recht unerwünschte) Ordnung sein“ (ebd.).

kann, hat in diesen und unzähligen anderen Sätzen das Welt- und Lebensgefühl einer zutiefst konservativen Humanität formuliert: „Wir sind an den beiden entgegengesetzten Enden der Kette, er (Bentham, der Utilitarist und radikale Sozialreformer; G.-K. K.) möchte alles niederreißen — ich möchte alles bewahren“, „Das Gesetz macht den Menschen, nicht der Mensch des Gesetz“ (Tagebuchnotiz 1797), „Wer Großes will, muß sich zusammenraffen, / In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister, / Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.“ — „Schwerer Dienste tägliche Bewahrung, / Sonst bedarf es keiner Offenbarung“⁴⁶).

2. Gehen wir einen Schritt weiter, so stellt sich die Frage, was uns zögern läßt, eine solche Haltung und Lebensphilosophie als eine mit ideologisch-politischen Bewegungen und Systemen wie Liberalismus, Anarchismus, Sozialismus, Marxismus usw. vergleichbare Größe anzusehen. Liegt es nicht daran, daß konservative Werte und Prinzipien wie Tradition, Ordnung, Autorität, Dauer, Stabilität ihren Ort auf einer anderen Ebene haben als die liberalen Forderungen nach Gewaltenteilung, Rechtsstaat, Freiheit der Meinung, der Gewerbe und des Handels, als die marxistischen Kategorien von Kapitalismus, Proletariat, Klassenkampf und Revolution? Ist es nicht so, daß etwa die Gedanken des liberalen Rechtsstaates oder der proletarischen Diktatur auch für deren Gegner etwas unmittelbar Evidentes insofern haben, als sie an mögliches soziales Handeln appellieren und dieses auf direkt anstrebare Ziele hinlenken?

Es kann ein sinnvolles Ziel politischen Engagements sein, den Schutzzoll oder das Koalitionsverbot für Arbeiter abzuschaffen oder den Frauen das Wahlrecht zu erteilen. Es scheint nicht in gleicher Weise sinnvoll zu sein, Tradition an sich, Autorität überhaupt, Ordnung im abstrakten Verstande erhalten zu wollen. Wer etwas „konservieren“ will, muß erst einmal etwas haben, was konservierbar ist. Wer überliefern will, muß sich zuvörderst für bestimmte Wahrheiten, Werke und Werte entscheiden, deren Tradierung er dann unter Ausschluß anderer zu befördern hat. Überlieferung als solche oder totale Überlieferung kann man nicht wollen. Man kann nur dafür sorgen, daß konkrete Inhalte nicht vergessen

werden, daß ein bestimmtes Erbe nicht verschleudert wird.

Während gegenüber dem Liberalismus und Sozialismus die Frage sinnlos wäre, ist es legitim, die Kantische Formulierung abwandelnd, zu fragen: Wie ist ein Konservatismus als Programm überhaupt möglich? Welches ist das politische Ziel der Konservativen? Während der Marxismus — trotz aller Wandlungen und Richtungskämpfe seit Marx' Tod — auch heute noch einen Kern von Annahmen und Postulaten enthält, dessen Akzeptierung darüber entscheidet, ob jemand als Marxist anzusprechen ist, gibt es keine vergleichbare kohärente Theorie des Konservatismus etwa von Burke über Tocqueville und Disraeli bis zu Arnold Gehlen. Trotz aller Querverbindungen zwischen einzelnen konservativen Denkern gibt es keinen Konservatismus als Lehre, die in jeweils neu kommentierter Form von Generation zu Generation weitergegeben würde.

Was jeweils konservativ ist, bestimmt sich verschieden je nach der geschichtlichen Lage und den nationalen Bedingungen⁴⁷). Damit ist auch die These vom zeitlos-universalen Charakter des Konservatismus erledigt. Er hat vielmehr weder einen lückenlos referierbaren Lehrgehalt noch ein für allemal feststehende „Positionen“ und ist nur dann zu aktualisieren, wenn in einer tiefgreifenden geschichtlichen Krise fundamentale Institutionen angegriffen oder sonstwie gefährdet werden. Er ist definiert durch die jeweilige kritisch-revolutionäre Herausforderung.

Eine solche geschichtliche Krise war die Französische Revolution, ein beispielloser Totalangriff auf eine bislang sakrosankte institutionelle Ordnung. Dieser Angriff provozierte eine entsprechende konservative Antwort, die in England von Burke, in Frankreich von Bonald und de Maistre, in Deutschland von Gentz, Adam Müller, Franz von Baader und Friedrich Schlegel formuliert wurde. Die folgenden revolutionären Erschütterungen von 1830, 1848 und 1871 riefen die konservativen Deutungen, Warnungen und Prophetien von Donoso Cortés, Alexis de Tocqueville, Julius Stahl, Jacob Burckhardt, Constantin Frantz, Maurice Joly, Fjodor Dostojewskij und Augu-

⁴⁶ Goethes Konservatismus wird schön herausgearbeitet von Arnold Bergsträsser, *Staat und Dichtung*, Freiburg i. Br. 1967, S. 41—59.

⁴⁷ Daß der Konservatismus mehr als andere geistig-politische Richtungen nur aus der geschichtlichen Entwicklung heraus zu verstehen ist, betont mit vielen anderen auch Johann Christoph Allmayer-Beck, *Der Konservatismus in Österreich*, München 1959, S. 7 f.

stin Cochlin auf den Plan. Dabei zeigte sich, daß spätere Generationen von Konservativen das bewahren wollten, was frühere noch als revolutionäre Hybris bekämpft hatten. Ein Jacob Burckhardt war sich der Tatsache wohl bewußt, daß „die Revolutionen Ergebnisse zustande gebracht haben, welche uns selber schon völlig bedingen und integrierende Teile unseres Rechtsgefühls und Gewissens ausmachen, die wir also nicht mehr ausscheiden können“⁴⁸⁾. Ähnlich hatte bereits Burke die Errungenschaften der *Glorious Revolution* von 1688/89 gegen jene Dissidenten verteidigt, die in England nach Pariser Vorbild neue Zustände schaffen wollten.

Konservatismus wäre demnach eine in bestimmten Krisensituationen immer wiederkehrende Möglichkeit ethisch-politisch-intellektuellen Engagements, die sich den unterschiedlichsten konkret-historischen Daseinsverhältnissen anbietet und erst an diesen ihr materiales Substrat findet. Wenn es sich aber so verhält, könnte man dann nicht einfach sagen, daß alles, was gestern noch als revolutionär gegolten hat, bereits heute oder morgen konservativ sein mag? Da der Konservatismus kein bestimmtes soziales Modell hat, wäre er demnach jeweils mit jener Richtung identisch, die für die gerade etablierten sozialen Verhältnisse optiert. Er wäre die Philosophie jener, die etwas haben und seinen Verlust fürchten. Die Gruppe, die für ein gefährdetes Vorhandenes plädiert, muß keineswegs mit der „herrschenden Klasse“ identisch sein. Wer freilich chronisch unzufrieden ist, kann revolutionär oder auch reaktionär gesinnt sein, nicht aber konservativ.

Wäre demnach Konservatismus nichts als jene Formel, die das Interesse einer mehr oder minder homogenen sozialen Gruppe am jeweiligen status quo artikuliert? Reaktionär wäre das Streben, historisch bereits überwundene Zustände in einer total veränderten Umwelt zu erneuern, etwa die mittelalterliche Ständegesellschaft im Zeitalter der technisch-wissenschaftlichen Revolution, konservativ dagegen eine Haltung, die Bestehendes — unter Umständen auch durch Reform — gegenüber radikalen Angriffen zu bewahren versucht. Daß Konservatismus und Reform, Konservatismus und Evolution sich ausschließen, gehört zu jenen polemischen Thesen von progressistischer Seite, die auch dadurch nicht

⁴⁸⁾ Zit. bei Alfons Rosenberg, *Revolution und Tradition*, in: *Die erschreckende Zivilisation*. Salzburger Humanismusgespräche, Wien 1970, S. 173 f.

wahrer werden, daß sie seit mehr als einem Jahrhundert regelmäßig in politischen Grundsatzdiskussionen auftauchen⁴⁹⁾. Sowenig wie eine konservative Position Entwicklung ausschließt, sowenig ist sie deshalb auch auf eine einzige Gestalt gesellschaftlicher Verfassung fixiert: ja nach der historischen Situation kann der Konservatismus einen aristokratisch-elitären oder demokratisch-plebejischen, liberalen oder autoritären, republikanischen oder monarchistischen Charakter haben. Wer beispielsweise heute die bestehende rechtsstaatlich-demokratische Ordnung in der Bundesrepublik zu bewahren wünscht, ist ein Konservativer — unabhängig davon, ob er seiner Parteizugehörigkeit nach als Christdemokrat, Liberaler oder Sozialdemokrat gilt. (Wer dagegen im Ernst die Monarchie zu erneuern strebte, wozu er aller Wahrscheinlichkeit nach den Weg der Gewalt beschreiten müßte, wäre ein Revolutionär mit reaktionärem Ziel oder ein Reaktionär, der revolutionäre Mittel nicht verabscheut.)

Auf diesem Punkt unserer Erörterungen angelangt, scheint sich der Begriff Konservatismus vollends zu relativieren: er wäre jeweils die Funktion einer bestimmten Situation, in der eine bestimmte Gruppe, unabhängig von ihrer sonstigen „manifesten“ Ideologie, bestimmte Errungenschaften gegen massive Bedrohungen von welcher Seite auch immer zu verteidigen wünscht. So oder ähnlich müßte eine „situationsgebundene“ oder „positionale“ Definition des Konservatismus lauten, die den Vorzug hat, die Aporien sowohl der Auffassung vom „feudalen“ als auch der vom „sacralen“ Konservatismus zu vermeiden⁵⁰⁾.

⁴⁹⁾ Als Gegenbeispiele vgl. das Burke-Zitat oben S. 30, Anm. 15 und Disraelis Devise „Assist progress, resist revolution“. Daß zu den zentralen Ideen der Baaderschen Philosophie die der Evolution gehört, habe ich an anderer Stelle näher erörtert: vgl. Gerd-Klaus Kaltenbrunner (Hrsg.), Franz von Baader. Sätze aus der erotischen Philosophie und andere Schriften, Frankfurt a. M. 1966, S. 10 f., 15 ff., 25 f. „Non progredi est regredi“ war einer der Lieblingssprüche Baaders. Über diesen konservativen Evolutionismus vgl. auch Hans Sedlmayr, *Erneuerung als konservatives Prinzip* bei Baader, in: *Studium Generale* 15 (1962), H. 4, S. 264—271; über den „konservativen Begriff der Umgestaltung“ vgl. Klemens von Klemperer, *Konservative Bewegungen*, a. a. O., S. 27—31, und Samuel Huntington, *Konservatismus als Ideologie*, a. a. O., S. 195 („Konservatismus bedeutet nicht einfach Abwesenheit von Wandel. Er ist der klar erkennbare, systematische, theoretische Widerstand gegen einen bestimmten Wandel“) und S. 187.

⁵⁰⁾ Dies hat Huntington meisterhaft nachgewiesen: vgl. *Konservatismus als Ideologie*, a. a. O., S. 185 ff., insbes. S. 187, 206 f.

Ist dies das letzte Wort? Ist der Konservatismus imstande, jeder beliebigen etablierten Ideologie und Herrschaftsordnung als Krücke oder Panzer zu dienen? Oder anders gefragt: Ist jede politisch-soziale Option darauf angelegt, eines Tages konservativ zu werden? Wir können diese Frage im Rahmen einer Einleitung nicht näher erörtern und begnügen uns mit dem Resultat von Gedankengängen, die hoffentlich bald anderswo ausführlicher dargestellt werden können. Überspitzt ließe sich sagen, daß zwar ein radikal gewordener Konservatismus, indem er seine eigene Logik suspendiert — der wahre Konservative ist, in einem sehr präzisen Sinne, *nicht* radikal! —, die Brücke zum faschistischen Totalitarismus zu bilden vermag, daß jedoch umgekehrt eine extrem totalitaristische Herrschaftsordnung im mörderischen Ringen um totale Selbstbehauptung und Expansion nach innen und außen nicht mehr auf den Konservatismus zurückgreifen kann. Vielmehr erheischt die Logik des totalitaristischen Systems die radikale Liqui-

dierung auch noch der letzten Restbestände und potentiellen Träger einer konservativen Haltung: dies ist der tiefste Sinn aller Schauprozesse und „Säuberungen“.

Auch im Kampf auf Leben und Tod gegen den dämonisierten Feind, in der ausnahmslosen Mobilisierung der totalen Allfeindschaft gegen die „jüdisch-bolschewistisch-plutokratische“ Weltverschwörung wird nicht auf konservative Residuen rekurriert, diese werden vielmehr nicht nur in einem politischen, sondern darüber hinaus auch metaphysischen Sinne verneint. Es gibt einen katholischen, einen protestantischen und einen jüdischen Konservatismus, es gibt konservative Demokraten, Liberale und Sozialisten; es gibt aber keinen konservativen Faschisten und keinen konservativen Stalinisten. Der Leviathan kann nur seine immanente Radikalität steigern bis zur Selbstvernichtung, in der der Weltuntergang mitgemeint und mitgewollt wird; konservativ sein kann er nicht: anders wäre er nicht der Leviathan.

IV. Apologetischer und transzendentalsoziologischer Gehalt des Konservatismus

Hier öffnet sich uns ein letzter Zugang zum konservativen Phänomen, der die oben explizierte relativistisch-funktionale Bestimmung in ihrer wertneutralen Abstraktheit aufzuheben vermag. Dieser Zugang wird möglich, wenn wir unterscheiden zwischen der *apologetischen* und der *transzendentalsoziologischen* Struktur eines jeden historischen Konservatismus. Die erste verweist auf den bereits erörterten situationsbedingten, positional-funktionalen Charakter des konservativen Engagements, die zweite dagegen auf die Bedingungen der Möglichkeit sozialer Ordnung und nichtkatastrophischen Wandels überhaupt.

Apologetisch sind alle jene Aussagen, die dazu dienen, bestimmte, historisch kontingente Sozialordnungen, Privilegien, Machtpositionen usw. zu legitimieren, sie als „die“ Ordnung überhaupt, als Ausdruck gott- oder naturgewollter Gesetze, als ewig und unwandelbar zu verklären. Hegels Apotheose der preußischen Monarchie gehört ebenso dazu wie Adam Müllers Lehre, daß der Geburtsadel „die erste und einzig notwendige staatsrechtliche Institution im Staate“ sei.

Transzendentalsoziologisch sind alle jene Sätze, in denen, unzulänglich wie immer, alle historischen und bestehenden Ordnungen menschlichen Miteinanderlebens im Hinblick auf ihre gründenden Voraussetzungen hinterfragt werden. Sätze dieser Art würden, wenn man sie aus der Fülle apologetischer Abwehrliteratur herausnimmt und systematisierte, in letzter Konsequenz eine *kritische Theorie des Konservatismus* ergeben. Sätze aus dem Bereich transzendentalsoziologischer Reflexion sind beispielsweise die folgenden:

1. „Ein Staat, dem es an allen Mitteln zu einer Veränderung fehlt, entbehrt die Mittel zu seiner Erhaltung [...]. Eine der Hauptursachen unserer Fortschritte finden wir darin, daß wir die Kenntnisse nicht verachten, die uns unsere Voreltern hinterließen [...]. Ordnung ist das Fundament aller guten Dinge.“⁵¹⁾
2. „Aber nur die völlige Barbarei kann ohne Adel bestehen. In jedem Stadium der Zivilisation wird es, gleichviel unter welchen

⁵¹⁾ Edmund Burke, Betrachtungen, a. a. O., S. 53, 166, 333.

Namen und Formen, immer wieder Aristokraten geben, d. h. eine bevorzugte Klasse, die sich über die Massen erhebt, um sie zu lenken. Denn der Adel (um ihn bei dem einmal traditionell gewordenen Namen zu nennen) ist seiner unvergänglichen Natur nach das ideale Element der Gesellschaft; er hat die Aufgabe, alles Große, Edle und Schöne, wie und wo es auch im Volke auftauchen mag, ritterlich zu wahren, das ewig wandelbare Neue mit dem ewig Bestehenden zu vermitteln und somit erst wirklich lebensfähig zu machen. Mit romantischen Illusionen und dem bloßen eigensinnigen Festhalten des Längstverjährt ist also hierbei gar nichts getan.“⁵²⁾

3. „Freilich ist es übrigens etwas Anderes und Besseres, als das Zeitliche selber, was man in und gegen sie [die Zeit; G.-K. K.] festzuhalten hat, so daß es hier also keineswegs um die Konservation einer bloßen Mumie oder Zeitreliquie und historischen Antiquität zu tun ist, sondern um die Gewinnung und Erhaltung eines Ewigen, als der bleibenden Frucht des vergänglichen Zeitgewächses. Dieser Zeit- und Geschichtsbigothterie machen sich aber sowohl unsere liberalen als unsere liberalen Ultras schuldig, jene für die vergangene, diese für die zukünftige Zeit, deren zweifache Narrheit man füglich in einem Bilde von Reisenden darstellen könnte, von welchen die einen, um ja Wagen und Gepäck zu behalten, lieber die Pferde ausspannen, die anderen aber, um ja nicht zurückzubleiben, jenen die Stränge abschneiden, und mit ihnen, den Wagen zurücklassend, davonjagen. [...] Die Maxime: ‚daß man in den bestehenden Sozialinstituten (die religiösen und wissenschaftlichen mit inbegriffen) alles beim alten lassen sollte, schließt die Aufgabe in sich: ‚nichts veralten zu lassen‘, weil dieses ein Sich-Verändern, oder ein Nicht-beim-alten-Bleiben ist, und somit ein beständiges entgegenwirkendes Verändern zum Behufe der Konservierung nötig macht. Das wahre Prinzip der Konservation besteht aber darin, daß man sich nie erlaubt, den Faden der

Geschichte (Tradition) abzureißen (einen neuen Kalender anzufangen), quia verum vero, justum justo, sagt Thomas Aquin, non contraddirere potest, und daß man die Ausgleichung der Vergangenheit mit der Zukunft nur durch ihr beständiges Ineinanderführen bezweckt.“⁵³⁾

4. „Zwei Prinzipien konstituieren die moralische und intelligible Welt. Das eine ist das des immerwährenden Fortschrittes, das andere das der notwendigen Beschränkung dieses Fortschrittes. Regierte jenes allein, so wäre nichts mehr fest und bleibend auf Erden und die ganze gesellschaftliche Existenz ein Spiel der Winde und Wellen. Regierte dieses allein, oder gäwäne auch nur ein schädliches Übergewicht, so würde alles versteinern und verfaulen. Die besten Zeiten der Welt sind immer die, wo diese beiden entgegengesetzten Prinzipien im glücklichsten Gleichgewicht stehen. In solchen Zeiten muß denn auch jeder gebildete Mensch beide gemeinschaftlich in sein Inneres und in seine Tätigkeit aufnehmen, und mit einer Hand *entwickeln*, was er *kann*, mit der anderen *hemmen* und *aufhalten*, was er *soll*. In wilden und stürmischen Zeiten aber, wo jenes Gleichgewicht wider das Erhaltungsprinzip, so wie in finsternen und barbarischen, wo es wider das Fortschreitungsprinzip gestört ist, muß, wie mich dünkt, auch der einzelne Mensch eine Partei ergreifen und gewissermaßen *einseitig* werden, um nur der Unordnung, die außer ihm ist, eine Art von Gegengewicht zu halten. Wenn Wahrheits-scheu, Verfolgung, Stupidität den menschlichen Geist unterdrücken, so müssen die besten ihrer Zeit für die *Kultur* bis zum Märtyrertum arbeiten. Wenn hingegen, wie in unserem Jahrhundert, Zerstörung alles Alten die herrschende, die überwiegende Tendenz wird, so müssen die ausgezeichneten Menschen bis zur Halsstarrigkeit altgläubig werden. [...] Auch jetzt, auch in diesen Zeiten der Auflösung müssen sehr viele, das versteht sich von selbst, an der Kultur des Menschengeschlechts arbeiten, aber *einige* müssen sich schlech-

⁵²⁾ Joseph Freiherr von Eichendorff, Erzählungen, hrsg. von Werner Bergengruen, Zürich o. J., S. 606. — Das Zitat stammt aus dem im hohen Alter geschriebenen Essay „Der Adel und die Revolution“, der auch abgedruckt ist in dem Band von Helmut Schanze (Hrsg.), Die andere Romantik. Eine Dokumentation, Frankfurt a. M. 1967. S. 151 ff. (die oben erwähnten Sätze S. 195).

⁵³⁾ Franz von Baader, Sämtliche Werke, Leipzig 1850 ff., Bd. 6, S. 101 f., 127. Vgl. dazu Leo Löwenthal, Die Sozietätsphilosophie Franz von Baaders, Diss. Frankfurt a. M. 1923 (auszugsweise Veröffentlichung unter dem Titel „Franz von Baader: Ein religiöser Soziologe der Soziologie“, in: Internationales Jahrbuch für Religionssoziologie, Bd. 2 und 3, Köln—Opladen 1965, 1967).

terdings ganz dem schwereren, dem undankbareren, dem gefahrvolleren Geschäft widmen, das Übermaß dieser Kultur zu bekämpfen. Daß diese vor allen Dingen selbst hochkultiviert sein müssen, setze ich als ganz unumgänglich voraus. [...] *Ich habe das Erhaltungsprinzip zu meinem unmittelbaren Leitstern gewählt, vergesse aber nie, daß man treiben kann und muß, indem man hemmt.*"⁵⁴⁾

Jetzt wird nochmals deutlich, weshalb der Konservatismus nicht in eine Reihe mit Ideologien und Bewegungen wie Liberalismus, Sozialismus, Kommunismus gestellt werden kann. So sehr er auch in seinem jeweiligen sozialapologetischen Gehalt, in seiner Funktion als Rechtfertigungsideologie als bloßer Verneiner jeglichen Fortschritts, als retardierendes Moment im Prozeß der Geschichte erscheinen mag, so sehr gehört er in seiner transzendentalsoziologischen Struktur einer Dimension an, die alle gruppen- und klassenmäßigen Ideologien überwölbt: er läßt sich dann definieren als die Einsicht in die Bedingungen intakter Institutionen und nichtkatastrophischen sozialen Wandels, wobei die Materie dessen, was jeweils institutionalisiert und umgewandelt wird, von der konkreten historischen Situation abhängig ist.

Eine solche kritische Theorie böte auch den Maßstab, um verbindlich zwischen echtem und falschem, schöpferischem und sterilem Konservatismus zu unterscheiden. So wie alles politische Handeln an Macht — Erlangung, Sicherung, Verteidigung und Ausbau von Macht — sich orientiert und selbst derjenige, der höhere, idealere Ziele im Auge hat, nicht umhinkann, die machtmäßigen Mittel zur Erlangung seiner Zwecke angemessen zu gebrauchen, so ist auch der Konservatismus eine Philosophie, der grundsätzlich alle politischen Strömungen in wechselndem Maße huldigen müssen. Einer scholastischen Tradition folgend, unterscheiden wir zwischen dem *finis quo* und dem *finis quod*

politischen Handelns. *Finis quo* ist ein Ziel, das nicht um seiner selbst willen angestrebt wird, sondern nur insofern es Mittel (*quo*) zur Erreichung eines anderen, um seiner selbst willen angestrebten Zieles (*quod*) ist. Wenn wir Konservatismus mit *finis quo* in Parallele setzen, läßt sich sagen, daß er unvermeidlich auch für jene ist, die einen bestimmten *finis quod* verwirklichen, fördern oder verteidigen wollen.

In seiner transzendentalsoziologischen Struktur verweist der konservative Gedanke auf eine unverkürzte Anthropologie. Man kann nicht vom Konservatismus sprechen, ohne vom Menschen zu sprechen, ohne darüber zu befinden, was zum Wesen des Menschen gehört. Daß es fast durchwegs konservative Autoren sind, die die philosophische Anthropologie begründet und ausgebaut haben, ist mehr als ein Zufall. Das konservative Prinzip ist hier nicht ein von außen herangetragenem Regulativ, sondern wirkt konstitutiv bereits im Ansatz, in den Fragestellungen und Methoden sowohl dieser Wissenschaft als auch der Ökologie, die zunehmend aus einer hochspezialisierten Einzeldisziplin, die sich dem Studium von Tier- und Pflanzengemeinschaften widmet, zu einer interdisziplinären Universalwissenschaft von der Erhaltung unseres Planeten und des vielfältigen Lebens auf ihm wird.

Der Annahme einer solchen anthropologischen Dimension des Konservatismus widerspricht nicht die Tatsache, daß die konservative Haltung erst in verhältnismäßig später Zeit als Ergebnis und Reflexion einer gesamtgesellschaftlichen Krise aufgetreten ist. So wie der Mensch von Urbeginn an ein schöpferisches, erfinderisches und denkendes Wesen ist, obwohl erst die Griechen dieses anthropologische Faktum unverlierbar ins Bewußtsein gehoben haben, so hat auch der Konservatismus ein früher verdecktes menschliches Wesensmerkmal ans Licht gebracht: unsere bleibende Angewiesenheit auf Überlieferung, Autorität und einigermaßen intakte Institutionen; die Tatsache, daß Fortschritt überhaupt nur möglich ist auf der Grundlage von Tradition und daß Tradition bewahrter Fortschritt, Fortschritt weitergeführte Tradition ist. Es zeigt sich auch hier, daß Krisen erkenntnisintensivierend wirken, daß bestimmte Seins-„Schichten“ erst im Zustand der Gefährdung und des beginnenden Abbaus der Analyse zugänglich werden, wie auch Freud seine Tiefenpsychologie aus Erfahrungen im Umgang mit Patienten entwickelt hat. Dem sozialen Physiologen ergeht es ähn-

⁵⁴⁾ Friedrich von Gentz in seinem Brief vom 23. Dezember 1805 an den Historiker Johannes v. Müller. Zit. bei Jakob Baxa, Einführung in die romantische Staatswissenschaft, Jena 1931², S. 231. Vgl. auch den im Tenor übereinstimmenden Brief des alten Gentz an eine Jugendfreundin, den Thomas Mann im Schlußkapitel seiner „Betrachtungen eines Unpolitischen“ (1918) zitiert (Neuausgabe in der Taschenbuchedition von Manns essayistischem Werk: Politische Schriften und Reden, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1968 S. 434 f.) und den Essay über Gentz in dem Band von Carl J. Burckhardt, Gestalten und Mächte, Zürich 1961, S. 299—335.

lich: in einer bestimmten historischen Krise gewinnt er Zugang zu dem, was möglicherweise schon immer da war, was ein Konstituens menschlicher Sozialität ausmacht und relativ unabhängig von ihr sich in der geschichtlichen Bewegung durchhält.

Zu der progressistisch-futuristischen These, daß alles anders werde, gesellt sich dann der Einwand des Konservativen: alles bis auf das, was bleibt, oder, dialektischer formuliert: es kann überhaupt nur anders werden, weil und sofern etwas nicht anders wird. Daß diese dem historischen Wandel trotzen Bestände, Strukturen und Wirkungszusammenhänge selber wieder geworden sind, braucht nicht in Abrede gestellt zu werden; nur haben sie ihren Ursprung in anderen Tiefenschichten — etwa im Prozeß der Anthropogenese oder in prähistorischen Stufen der menschlichen Kultur — und in ihrer von der Geschichte im üblichen Sinne verschiedenen Entwicklung eine eigene Frequenz.

Die theologische Fundierung konservativer Politik und Soziallehre war vielleicht nur ein Zwischenspiel, so sehr es nachdenklich stimmen sollte, daß alle großen politischen Philosophen auch noch der Neuzeit im Grunde politisch-theologische Traktate geschrieben haben.⁵⁵⁾ In einer Epoche, in der Theologie einerseits für immer breitere Kreise unverbindlich wird, andererseits durch Anschluß an die Idee der Weltrevolution sich um jeden Preis zu aktualisieren sucht, hat eine anthropologische Begründung des Konservatismus mehr Evidenz als jeder Rekurs auf religiöse Offenbarung. Schon daß wir *sind*, ist gelebter Konservatismus. Ein solcher anthropologischer Bezug bewahrt eine konservative Position davor, bloße dandystische Grimasse oder Politik der Stimmung zu sein. Denn die Konstanten, die

⁵⁵⁾ Vgl. Wilhelm Hennis, Ende der Politik? Zur Krisis der Politik in der Neuzeit, in: Merkur 25 (1971), H. 6 (278), S. 524. Erstaunlicherweise läßt Hennis gerade die konservativen Denker unbeachtet, obwohl deren Werke vielfach schon im Titel auf Theologie verweisen: „Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften und der Staatswirtschaft insbesondere“ (Adam Müller), „Die Staatshaushaltung systematisch dargestellt auf theologischer Grundlage“ (Müller), „Über das durch die französische Revolution herbeigeführte Bedürfnis einer neuen und innigeren Verbindung der Religion und der Politik“ (Franz von Baader), „Versuch über den Katholizismus, den Liberalismus und Sozialismus“ (Donoso Cortés), „Der christliche Staat“ (Friedr. Julius Stahl), „Der Protestantismus als politisches Prinzip“ (Stahl) usw.

den Menschen als Menschen konstituieren, sind eben dauernder als jene Krisen, an die andere politische Programme anknüpfen, um von jenen Moden zu schweigen, in denen das Marxsche Pathos, die Welt zu verändern, zur hohnvollen Farce wird.

Eine solche transzendentalsoziologische Begründung, die ihrerseits auf einer philosophischen Anthropologie basiert, ist nicht von ungefähr erst heute in unseren Blick gerückt. Daß alles, was wir tun und lassen, im politischen wie im außerpolitischen Raum, seit einer Generation im Schatten des möglichen, von Menschen herbeigeführten, Endes der menschlichen *Gattung* steht, ist nicht länger die Bewahrung irgendwelcher historisch gewordener Institutionen das primäre Anliegen einer konservativen Stellungnahme, sondern die Erhaltung der Bedingungen der Möglichkeit bloßen Überlebens selbst. Da der thermonuklearen und ökologischen Bedrohung *alle* ausgesetzt sind — auch die Revolutionäre aller Länder und Lager —, ist die planmäßige, rationale und systematische Abwehr dieser Gefahr zur konkret-allgemeinen Aufgabe eines aufgeklärten Konservatismus unter den eschatologischen Bedingungen der technisch-wissenschaftlichen Zivilisation geworden: *gens humanum conservandum*. Angesichts der unerbittlichen Nivelierung im Schatten des möglichen kollektiven Untergangs sind alle Menschen Konservative, es sei denn, sie wollen Selbstmord begehen.

„Was braucht man noch einen Protest, wenn man nichts mehr hat, wogegen zu protestieren ist?“ Diese Frage Dostojewskijs⁵⁶⁾ sagt mehr aus über die Legitimität und Relevanz einer konservativen Option in unserer Zeit als alle Manifeste und Traktate sich „abendländisch“ gebender Berufskonservativer. Vor dem denk- und herstellbaren Ende der Geschichte erweist sie die rational und historisch begründete Überlegenheit einer *vis conservandi* über jene Richtungen, die in der Theologie der Revolution sowie in den Fortschritt doktrinen marxistischer und liberaler Observanz ihren ideologischen Ausdruck finden. Der Konservatismus vermag nämlich, was jene nicht können: er ist imstande, die historische Berechtigung konkurrierender politisch-sozialer Philosophien einzusehen, die historischen Bedingungen ihres Obsoletwerdens anzugeben und überdies die in ihnen enthaltene Wahrheit seiner eigenen Theorie einzuverleiben.

⁵⁶⁾ Tagebuch eines Schriftstellers, 1921, Bd. 1, S. 367.

V. Die Relevanz des Konservatismus heute

Glückliche Gesellschaften, hat man gesagt, brauchen keine Soziologie. Sie brauchen auch keinen Konservatismus. Wenn es je solche heilen Gemeinwesen in der Wirklichkeit gegeben haben sollte, so sind sie zumindest für heute und eine unabsehbare Zukunft vollends illusorisch geworden. Daher wird auch der Konservatismus, weit entfernt davon, ein geschichtlich überholter Standort zu sein, weiterhin alle Gesellschaften im Umbruch und „zwischen den Zeiten“ als Mahner, Korrektiv und Avantgarde des Bewahrens begleiten. Alles spricht dafür, daß das Menschsein selber, die Humanität und Kreatürlichkeit im Horizont der Erfahrungen des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts hindrängen zu einem neuen, aufgeklärten Konservatismus, der nicht länger als Steigbügelhalter reaktionärer Herrenreiter oder als Angelegenheit politischer Köhler und Dandies abgetan werden könnte. Eine Menschheit, die das konservative Element restlos verdrängte, würde nicht nur zum Opfer utopischer Lebenslügen, sondern viele letzten Endes erinnerungslos zurück in die Barbarei⁸⁷⁾.

Gibt es in unserer Gegenwart Tendenzen oder wenigstens Symptome, die auf ein praktisches Bedürfnis nach einem konservativen Ansatz hindeuten, auf die von uns behauptete Relevanz eines — auch über sich selbst — aufgeklärten Konservatismus? Einige Beobachtungen lassen es nicht abwegig erscheinen, diese Frage mit Ja zu beantworten.

1. Das Strukturgesetz der Industriegesellschaft selbst fordert nach einem konservativen Korrektiv ihrer Dynamik. Gerade wegen der vielen unvorhersehbaren Wandlungen in allen Lebensbereichen ist unsere hochdifferenzierte, risikoreiche, eminent stör- und sabotageanfällige Zivilisation mehr denn je auf intakte Koordinierungs-, Integrations- und Stabilisierungsfunktionen angewiesen, auf rationale, durch Bindung an Gesetze und Präjudizien geleitete Autorität, auf eine funktionierende Rechtsprechung und in langfristigen Kategorien planende Verwaltung. All dies ist notwendig, nicht um Entwicklung zu drosseln, sondern um sie überhaupt erst sicherzustellen.

⁸⁷⁾ Dies ist auch die These des Marxisten Leszek Kolakowski, Vom Sinn der Tradition, in: Merkur 23 (1969), H. 12 (260), S. 1085 ff.

Um aber den technologischen Fortschritt zu steuern, ist es erforderlich, einen Punkt außerhalb desselben zu finden. Lenken läßt sich ein System nur aus einer Position, die nicht selbst vom System abhängt: das sagt schon eine Grundregel der Kybernetik.

2. Die mit der Verschmutzung, Vergiftung und Zerstörung von Erde, Wasser und Luft zusammenhängenden Probleme von Umwelt- und Lebensschutz verleihen den typisch konservativen Tugenden des Erhaltens, Hegens und Bewahrens, der Bindung des Menschen an ihn übergreifende Ordnungen eine neue Aktualität. Bertolt Brecht meinte, ein Gespräch über Bäume sei heutzutage fast ein Verbrechen, weil es „ein Schweigen über so viele Untaten“ einschließe: Hinwendung zur Natur sei Flucht vor dem, was not tue. Inzwischen wissen wir, daß ein Schweigen über Bäume, Wasser und Luft nicht länger revolutionäre Askese, sondern Weltfremdheit, Menschenfeindlichkeit und Reaktion im übelsten Sinne bedeutet. Man kann nicht vom Konservatismus sprechen, ohne vom Menschen zu sprechen. Man kann aber nicht vom Menschen sprechen, ohne von seiner Umwelt zu sprechen. Konservativ ist die Einsicht, daß die natürliche Umwelt nicht ein beliebig auszubeutendes Objekt, sondern ein „Partner“ der menschlichen Gattung ist⁸⁸⁾. Konservativ ist die tätige Erinnerung des Menschen an die unvermehrte Natur, an die „ökologischen“ Mächte: Erde, Wasser und Luft. Solche Besinnung hat nichts mit dumpfer Schollenromantik à la „Blut und Boden“ zu tun, sehr viel aber mit einem Wachstum und Reifen menschlicher Persönlichkeit, mit einer Abkehr von jenem infantilen Stadium verantwortungslosen Raubbaus, der unseren Planeten, um mit Ludwig Klages und Ernst Bloch zu sprechen, in ein einziges Chica-

⁸⁸⁾ Vgl. dazu Harald Sioli, Die Biosphäre und der Mensch. Probleme der Umwelt in der heutigen Weltzivilisation, in: Universitas 24 (1969), H. 10, S. 1081—1083; ders., The Situation of Modern Civilization in the Light of the Ecological Aspect of Life, in: Internationales Handbuch für Ökologie und Lebensschutz, hrsg. v. H. Sioli, Freiburg i. Br. 1972; Bertrand de Jouvenel, Jenseits der Leistungsgesellschaft, Elemente sozialer Vorausschau und Planung, Freiburg i. Br. 1971, S. 69, 157 ff., 193 ff., 277 ff.; Herbert Bruns, Lebensschutz oder Bioprotektion, Wiesbaden 1969.

go zu verwüsten droht⁵⁹). Dieser Umkehr mag, verwandelt und vielleicht nur als ein Hauch, wieder etwas von dem entspringen, was früher einmal Kult, Ritus und liturgische Gemeinschaft durchglühte.

3. Spätestens während des Zweiten Weltkriegs und als seine unmittelbare Folge wurden alle jene Schichten entmachtet, die traditionellerweise konservativ eingestellt waren: Adel, Junkertum, Großgrundbesitz und Dynastien spielen heute nur mehr in Illustrierten eine Rolle, politisch haben sie ausgespielt. Inzwischen sind, wie beispielsweise Herbert Marcuse zähneknirschend zugeben mußte, nicht mehr die parasitären, sondern die produktiven Klassen der Gesellschaft spontan für eine konservative Haltung aufgeschlossen. Die Arbeiter haben heute im Ernstfall mehr als ihre Ketten zu verlieren und bilden deshalb in fast allen hochindustrialisierten Staaten eine Hauptkraft des Konservatismus, wenngleich es sich sehr oft nur um einen kritiklosen Konservatismus des Konsums handelt.

4. Konservatismus bedeutet heute — entgegen der Meinung Greiffenhagens — nicht mehr Kampf gegen die emanzipatorischen Konsequenzen der Aufklärung, sondern vielmehr Erhaltung und Sicherung des erreichten Maßes an Emanzipation, der Errungenschaften der großen westlichen Revolutionen: der Menschenrechte, der Gewissensfreiheit, des Rechtsstaates usw. „Deshalb enthält Fortschritt“, wie Arnold Künzli festgestellt hat, „auch ein konservatives Element: dasjenige an äußerer und innerer Freiheit, was im Verlaufe der Geschichte bereits erkämpft worden ist, soll bewahrt, auf ihm soll aufgebaut werden. Das ist nicht eine Frage von Evolution und Revolution, es gilt für beide in gleichem Maße.“⁶⁰ Konservatismus ist das Bewußtsein, daß sich die Resultate der neuzeitlichen Emanzipation nicht von selbst verstehen, daß sie vielmehr immer wieder von neuem gesichert werden müssen im Widerstand gegen neue Formen von Entmündigung und Dehumanisierung. Diese Gefahren drohen heute nicht mehr in

⁵⁹) Vgl. Ludwig Klages, *Mensch und Erde* (1913), in: *Mensch und Erde. Zehn Abhandlungen*, Stuttgart 1956, S. 10; Ernst Bloch, *Erbschaft dieser Zeit*, Zürich 1935, S. 240 ff. Über die prophetische Dimension des Denkens von Klages vgl. auch Gerd-Klaus Kaltenbrunner, *Vom Weltschmerz des technischen Zeitalters*, in: Karl Schwedhelm (Hrsg.), *Propheten des Nationalismus*, München 1969, S. 189—210, insbes. S. 205 ff.

⁶⁰) Arnold Künzli, *Améry hat recht*, in: *National-Zeitung*, Basel, 28. März 1971.

erster Linie vom Staat im traditionellen Sinn, sondern von der Eigenmacht der technologisch-industriellen Entwicklung, die ebenso unter Kontrolle gebracht werden muß, wie seinerzeit der fürstliche Absolutismus⁶¹). Von Burke ist gesagt worden: er war liberal, weil er konservativ war. Von den neuen Konservativen wird man sagen können: sie sind konservativ, weil sie liberal sind.

5. Unter konservativem Vorzeichen stehen einige bemerkenswerte Wandlungen im ideellen Haushalt der allerletzten Jahre: so die Verdrängung des subjektivistischen Existentialismus durch den Strukturalismus⁶²); die in verschiedensten Gebieten auftretenden und bislang getrennte Disziplinen miteinander in einen fruchtbaren Dialog bringenden Ansätze in Richtung auf ein Denken in Ganzheiten und Systemen, das den Fehler eines gewissen doktrinären „Universalismus“ vermeidet; ferner die erstaunliche Kehre Max Horkheimers, des Nestors der „Kritischen Theorie“, die gleichwohl schon von allem Anfang an in bestimmten Elementen dieser philosophischen Schule angelegt war. Horkheimer betont, „daß richtige Aktivität nicht bloß in der Veränderung, sondern auch in der Erhaltung gewisser kultureller Momente besteht, ja daß der wahre Konservative dem wahren Revolutionär verwandter sei als dem Faschisten, so wie der wahre Revolutionär dem wahren Konservativen verwandter ist als dem sogenannten Kommunisten heute“⁶³).

⁶¹) Vgl. dazu Arnold Künzli, *Das Problem der „Technokratie“ im Horizont der klassischen Theorien*, in: *Aufklärung und Dialektik. Politische Philosophie von Hobbes bis Adorno*, Freiburg i. Br. 1971, S. 38—68; Ernst Forsthoff, *Der Staat der Industriegesellschaft*, München 1971.

⁶²) Vgl. dazu Jean Améry, *Was kommt nach Sartre? Neue geistige Tendenzen in Frankreich*, in: *Tribüne* 6 (1967), H. 23, S. 2458—2465; die Strukturalismus-Diskussion, in: *Alternative. Zeitschrift für Literatur und Diskussion* 10 (1967), H. 54 (mit Beiträgen von Michel Foucault, Claude Lévi-Strauss, S. Chopra, Roland Barthes, Lucien Sebag, Louis Althusser, Jacques Lacan, Lucien Goldmann und Jean-Paul Sartre); François Furet, *Die französischen Intellektuellen und der Strukturalismus*, in: *Neue Deutsche Hefte* 15 (1968), H. 2 (118), S. S. 14—35; Martin Puder, *Geschichte und das „Wilde Denken“*, ebd. 16 (1969), H. 3 (123), S. 120—126.

⁶³) Vgl. das Interview in: *Der Spiegel*, Nr. 1/2, Hamburg 5. Januar 1970, S. 79 ff., und dazu das Buch von Werner Post, *Kritische Theorie und metaphysischer Pessimismus. Zum Spätwerk Max Horkheimers*, München 1971. Daß Horkheimer dem „Grundgefühl eines krisenbewußten Konservativismus“ erlegen sei, vermerkt nicht ohne Vorwurf Michael-Viktor Graf Westarp, *„Kritische Theorie“ in der Sackgasse?*, in: *Merkur* 24 (1970), H. 265, S. 477—484.

Dies sind nur einige Zeichen, die zu der Vermutung berechtigen, daß wir nicht nur an der Schwelle eines neuen Konservatismus-Verständnisses, sondern auch einer konservativen Renaissance im gesellschaftlich-politischen Raum angelangt sind. Jahrzehntlang fixierte Fronten sind durchlässig geworden; ideenpolitische Kristallisationen, die unwandelbar schienen, beginnen sich zu verflüssigen und nehmen zum Teil völlig veränderte Konturen an; Parolen, die man aus einer bestimmten Windrichtung zu hören gewohnt war, werden plötzlich von entgegengesetzter Seite laut. Und so würde es nicht wunder nehmen, wenn sich andeutende Wandlungen in der geistigen Atmosphäre unserer Zeit auch einer lange verletzten Sache zugute kämen, für die, mangels eines besseren, weiterhin das Wort Konservatismus stehen mag. Dieses würde dann nicht länger eine aparte parteipolitische Provinz bezeichnen, sondern die quer durch die Parteien und über sie hinaus wirkende Sammlung derer, die dafürhalten, daß nur Frivolität mit Revolution und Bürgerkrieg spielt; daß es darauf ankomme, die Mauern des Brauches, der Tradition, der Verantwortung und auch des guten Tons nicht niederreißen zu lassen; daß Wandel ohne Bewahrung nur ein Übergang von einem Nichts zum anderen ist und die auf die Weise des Vergessens erschlichene Freiheit leer.

Konservatismus ist keine Heilslehre und kein Weg zur Erlösung von allem Übel. Er ist der sich wandelnde Ausdruck dessen, was im Grunde unwandelbar bleibt; Bewußtsein von den elementaren Bedingungen gesellschaftlicher Stabilität, von den Konstanten der menschlichen Natur überhaupt; der in die Politik hineinragende Aspekt eines Denkens und einer Haltung, die an der condition humaine nicht leichtfertig vorbeiziehen⁶⁴⁾. Er schützt vor Illusionen über die Natur des Menschen und die Möglichkeiten von Politik. Er ist — auch in seiner nicht mehr direkt dem Christentum verpflichteten Gestalt — ein Bekenntnis zur gefallen Welt, zur unaufhebbaren Spannung zwischen der kreatürlichen Schwäche des genus humanum und jenem utopisch Äußersten, das die erzkonservative imago „Heimat“ meint⁶⁵⁾.

⁶⁴⁾ Vgl. Waldemar Besson, Um einen deutschen Edmund Burke bittend, in: Monat 22 (1970), H. 265, S. 81—84, insbes. S. 83 f.

⁶⁵⁾ Vgl. dazu die auf Eichendorff, den konservativen Christen, Beamten und Poeten, bezüglichen Ausführungen von Oskar Seidlin, Versuche über Eichendorff, Göttingen 1965, S. 148 ff.

Der Abbé Galiani sagte zu Madame d'Épinay: Wichtig ist nicht, gesund zu werden, sondern mit seinen Krankheiten zu leben. Konservativ ist eine gewisse Trauer in Weltbegegnung und Daseinsgefühl, ein gewisses Mißtrauen gegen alle noch so menschenfreundlichen Weltumbaupläne, die das Paradies auf Erden verheißen. Der Konservative verneint nicht den Fortschritt, aber er fragt, bis zu welchem Ende fortzuschreiten sei, welche Kosten daraus entstehen, welche Dinge dabei verlorengehen. Der Konservative weiß, daß ans Erinnern und Bewahren alle menschliche Würde geknüpft ist, daß, nach einem Wort von Kraus, ohne das, was sie für einen überwundenen Standpunkt hält, die Menschheit auf die Dauer nicht auskommen kann. Im Konservativen ist etwas von der leidenschaftlichen Qual des Jungen in Peter Shrubbs Erzählung, der ein Verzeichnis aller Menschen niederlegen will, die jemals gelebt haben, damit ihr Andenken nicht verlorengehe, von dem Ernst, der Kraft und der Gnade der Erinnerung, der *memoria*, in der Griechentum und Christentum, Platon und Augustinus den Urquell aller Erkenntnis finden.

Im Anblick der vergegenwärtigenden Kraft der *ingens aula memoria* wird die Welt erfahren. Erinnerung im anthropologischen, Treue im ethischen, Überlieferung und Institution im gesellschaftlichen Bereich sind es, die den Menschen in seiner Menschlichkeit, in seiner eminenten Versehrbarkeit und Größe, nicht nur auszeichnen, sondern überhaupt erst konstituieren: sie machen ihn zusammenhängend mit sich selbst, mit seinen Altvordern, mit seinen Erben, mit dem Universum. Als Treuhänder der *memoria* ist der Konservatismus in einer Welt des Verschleißes, die Gedächtnis, Überlieferung, Dauer, ja schon bloße Haltbarkeit aus Gründen ökonomischer Effektivität sukzessive liquidiert, notgedrungen eben nicht, was ihm die Gebildeten unter seinen Verächtern unterstellen, affirmativ und status-quo-selig, sondern: *Widerstand*. Er ist Widerstand gegen die Zumutung, es sei dem Menschen bestimmt, nach einer Selbsteinschätzung Eichmanns, „eine Null, eine kleine Schraube in einer Riesenmaschine“ zu sein, oder zwischen Schock und Süchtigkeit zu vergehen. Der Konservatismus ist sich nur zu schmerzlich bewußt, daß Überlieferung, Bewahrung und so etwas wie die Dankbarkeit zu sein nur dann zu vollziehen sind, wenn auch noch dem geringsten Zeitgenossen die Möglichkeit gegeben wird, am Reichtum eines nicht mit dem Tag

vergehenden Erbes teilzuhaben⁶⁶⁾. Das heißt aber auch — und hierin ist der Konservative mit Marx völlig eins —, den Menschen materielle Bedingungen zu verschaffen, die es ihnen

⁶⁶⁾ Vgl. den Schluß von Gabriel Marcel im Herbst 1951 an der Universität Münster gehaltenen Vortrag: „Über den Begriff des geistigen Erbes“, publiziert in Gabriel Marcel, Das große Erbe, Münster 1952.

gestatten, über die Sorge für morgen hinaus, sich auch jenen guten Werken und höheren Hoffnungen zu widmen, ohne die ein Leben nicht anständig und sinnvoll sein kann. Konservatismus ist die Haltung jener, die durch allen Wandel hindurch bestimmte Dinge bewahren wollen, aber auch darum wissen, daß es darauf ankommt, Dinge zu vollbringen, die wert sind, bewahrt zu werden.

Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart

Aus Politik und Zeitgeschichte, B. 49/71, S. 3—17

Das Auseinandertreten von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ ist eine historisch bedingte reale Gegebenheit der politisch-sozialen Ordnung, die mit der Ausbildung des modernen Staates im neuzeitlichen Europa entstanden ist.

Der sachliche Inhalt der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft ist nicht ein strenger Dualismus oder eine beziehungslose Trennung, sondern eine verfahrensmäßig und institutionell ausgeformte Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft auf der Grundlage einer organisatorisch-institutionellen Unterscheidung. Diese Wechselbeziehung ist verschiedener Ausgestaltung fähig (autoritäres, demokratisch-liberales, institutionelles, totalitäres Modell).

Im demokratischen Staat wird die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft nicht gegenstandslos; sie bewirkt vielmehr eine Begrenzung der demokratischen kollektiven Entscheidungsgewalt zugunsten der individuellen und gesellschaftlichen Freiheit.

Auch die Zunahme und Ausrichtung der Staatstätigkeit auf die Regulierung gesellschaftlicher Abläufe im Zeichen des Sozialstaatsauftrags der Verfassung bedeutet nicht notwendig eine Aufhebung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft. Es kommt hier entscheidend auf die Zielsetzung und Maßbestimmung an, unter der diese staatliche Tätigkeit erfolgt.

Jedoch führt die zunehmende Identifikation von Staat und Wirtschaft in der Gegenwart dazu, daß der Staat in eine abhängige Komplementärfunktion zum industriell-wirtschaftlichen Prozeß gerät und die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft sich insoweit aufhebt. Die Entwicklung treibt auf einen inneren Widerspruch zwischen dieser Komplementärfunktion einerseits und den sozialen Gewährleistungsaufgaben des Staates andererseits zu.

Gerd-Klaus Kaltenbrunner: Der schwierige Konservatismus

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 49/71, S. 19—38

Der Beitrag skizziert im ersten Teil die Faktoren, die dazu geführt haben, daß der Begriff des Konservativen heute vor allem im deutschen Sprachraum weitgehend belastet ist. Es folgt eine kritische Übersicht der wichtigsten Konservatismus-Definitionen, die sich in zwei große Gruppen gliedern: Konservatismus als historische Reaktion auf die Französische Revolution und Konservatismus als zeitlos gültiges System universaler Werte. Im dritten Teil wird Konservatismus neu bestimmt als eine in gesellschaftlichen Kreisen immer wiederkehrende Möglichkeit ethisch-politisch-intellektuellen Engagements. An Sätzen von Burke, Eichendorff, Baader und Gentz wird im vierten Teil der transzendentalsoziologische Gehalt sowie der anthropologische Bezug konservativen Denkens herausgearbeitet. Den Schluß bilden Gedanken über die Chancen eines — auch über sich selbst — aufgeklärten Konservatismus in der technologisch-wissenschaftlichen Gesellschaft des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts.